

LUTHERSTADT EISLEBEN INFO

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hederleben,
Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode,
Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



Jahrgang 26

Samstag, den 28. Mai 2016

www.eisleben.eu

Nummer 5

LUTHER- STADT- FEST

EISLEBEN

EINTRITT FREI!

3.-5. Juni 2016

**SARAGOSSA
BAND**
**HARTMUT SCHULZE-
GERLACH**
BORDERLINE

www.lutherstadtfest.de

FLOHMARKT

05.06.2016
auf dem Andreaskirchplatz

06.08.2016
auf dem Marktplatz
der Lutherstadt Eisleben
von 10.00 - 15.00 Uhr

Kinderflohmarkt erwünscht!
Neuwaren sind nicht zugelassen

Kontakt: Tel. 03475.633972, info@wissenmarkt.de

... und du
mein *Schatz*

**KREISKIRCHENTAG
EISLEBEN - 17. - 19. Juni 2016**

Sport-Fußball	S.14
Aufbau Eisleben Borussia Mönchengladbach	
Freizeit	S.13
Saisoneröffnung Freibad	
Sponsoren	S.11
Skateranlage	
Programm	Innenteil
Lutherstadtfest Kreiskirchentag	

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Beschlüsse des Hauptausschusses der Lutherstadt Eisleben

- 14. Sitzung am 26.04.2016 Seite 2

Bekanntmachung der Verwaltung

- Informationen des Stadtratsbüros - Vorschau Sitzungstermine 2016 Seite 2
- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben informieren Seite 2

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Öffentliche Bekanntmachung - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Seite 3
- Hinweisbekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis Seite 3

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

- Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Helfta vom 07.04.2016 Seite 22

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Hauptausschusses der Lutherstadt Eisleben

14. Sitzung am 26.4.2016

Beschluss HA14/20/16

Der Hauptausschuss beschließt eine einmalige nicht rückzahlbare Zuwendung an den Männerchor Osterhausen e. V. in Höhe von 2.000,00 EUR im ersten Quartal 2016, ausschließlich zur Begleichung des Abwasseranschlussbeitrages. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Zuwendungsbescheid zu erteilen.

Beschluss HA14/21/16

Personalangelegenheiten

Beschluss HA14/22/16

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe zur Oberflächensanierung von drei Fahrbahndecken mit dünner Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise an den Bieter Nr. 2 (Kutter Spezialstraßenbau GmbH und Co. KG, Hanau)

Beschluss HA14/23/16

Verkauf eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Strohügel (Änderung des Grundstückszuschnittes)

Informationen des Stadtratsbüros

Vorschau Sitzungstermine 2016

Stadtrat 2016

- | | |
|-------------|----------------------------|
| 21.06.2016: | 15. Sitzung des Stadtrates |
| 06.09.2016: | 16. Sitzung des Stadtrates |
| 25.10.2016: | 17. Sitzung des Stadtrates |

- | | |
|-------------|----------------------------|
| 29.11.2016: | 18. Sitzung des Stadtrates |
| 13.12.2016: | 19. Sitzung des Stadtrates |

Hauptausschuss 2016

- | | |
|-------------|----------------------------------|
| 31.05.2016: | 15. Sitzung des Hauptausschusses |
| 16.08.2016: | 16. Sitzung des Hauptausschusses |
| 27.09.2016: | 17. Sitzung des Hauptausschusses |
| 15.11.2016: | 18. Sitzung des Hauptausschusses |

Finanzausschuss 2016

- | | |
|-------------|-----------------------------------|
| 22.06.2016: | 12. Sitzung des Finanzausschusses |
| 15.08.2016: | 13. Sitzung des Finanzausschusses |
| 07.09.2016: | 14. Sitzung des Finanzausschusses |
| 18.10.2016: | 15. Sitzung des Finanzausschusses |
| 08.11.2016: | 16. Sitzung des Finanzausschusses |

Änderungen möglich!

Bekanntmachung der Verwaltung

- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet.

Juni	04.06.2016
Juli	02.07.2016
August 2016	06.08.2016
September 2016	03.09.2016
Oktober 2016	01.10.2016
November 2016	05.11.2016
Dezember 2016	03.12.2016

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle, 15.04.2016

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.
Landkreis: Saalekreis

Flurbereinigungsverfahren:

Ortsumgehung Querfurt B180/B250

Verf.-Nr.: 61-7 MQ 020

Öffentliche Bekanntmachung

Für das durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) mit Beschluss vom 28.08.2002 angeordnete Flurbereinigungsverfahren **Ortsumgehung Querfurt B180/B250**, AZ. 611 B1.14 ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. 4

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250 werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren beigezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Grundbuch	Blatt
Querfurt	9	68	49988	Querfurt	1968
Querfurt	19	111/1	10650	Querfurt	3031
Summe:			60638		

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 521,5370 ha.

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte orange farbig umrandet.

I.

Begründung:

Die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) hat mit Beschluss vom 28.08.2002 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250, Verf.-Nr.: 61-7 MQ 020 nach § 87 i.V.m. §§1 und 37 FlurbG angeordnet.

Die Einbeziehung der o.g. Flurstücke ermöglicht es, das Ziel der Arrondierung von Flurstücken zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft umfassender zu erreichen.

Durch die mit diesem Beschluss angeordneten Einbeziehung der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250 um 6,0638 ha vergrößert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG.

Die Größe des Einwirkungsbereiches des Unternehmensträgers bleibt unverändert.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

II.

Veränderungssperre :

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

III.

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

Hindorf

Mitteilung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Hinweisbekanntmachung nach § 8 Abs. 5 Satz 2, GKG LSA und § 9 Abs. 1, Satz 1 KVG LSA

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis in ihrer Sitzung am 25.04.2016 unter Beschluss 1/16 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung beraten und beschlossen wurde und am 13.05.2016 im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis, Nr. 12, öffentlich bekannt gemacht wurde.

gez. Herrmann

Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem Rathaus

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir leider zur Kenntnis nehmen müssen, dass unsere langjährige Mitarbeiterin

Frau Anneliese Ortlieb

verstorben ist.

Während ihrer Tätigkeit in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben leistete sie vorbildliche und bürgernahe Arbeit.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Carmen Laß
SGL Personal/Organisation

Ina Schwarz
Personalratsvorsitzende

Gleichstellungs- und Städtepartnerschaftsbeauftragte

„Luthers Juden-Bild ... und sein langer Schatten im mitteldeutschen Raum“



Diese Wanderausstellung wurde aus dem Förderverein der Eisleber Synagoge heraus angeregt und am 8. Mai 2016 im Eisleber Rathaus feierlich eröffnet.

Seit Beginn unterstützte Oberbürgermeisterin Jutta Fischer diese Idee und half bei der Partnersuche, denn es ging nicht nur um Inhalte, sondern auch um finanzielle Unterstützung, die maßgeblich seitens der Standortmarketing MSH geleistet wurde.

Die inhaltliche Bearbeitung des Themas, z. T. verbunden mit neuen Erkenntnissen, lag in den Händen der aus Eisleben stammenden Historikerin Dr. Monika Gibas und der ehemaligen Studentin Ulrike Krauß. Beide haben sich in den letzten Jahren verstärkt mit dem jüdischen Leben in Sachsen-Anhalt befasst und zuvor eine Ausstellung über jüdische Frontsoldaten 2015 in Magdeburg präsentiert.

Dabei war in der im Eisleber Rathaus bis 19.05.2016 präsentierten Ausstellung ein besonderer Fokus auf historische Bezüge zur Stadt und dem Mansfelder Land gerichtet.

Dies widerspiegelte sich auch in der Gestaltung der Ausstellungstafeln der Leipziger Grafikerin Ute Holstein.

Die Ausstellung beleuchtet, bezogen auf seine Schriften in den letzten Lebensjahren, sein Verhältnis zu den Mitmenschen jüdischen Glaubens in religiöser sowie Gruppen bezogener menschlicher Hinsicht.

Breiten Raum nimmt die Frage nach „Gebrauch/Missbrauch“ seiner Aussagen in damaliger Zeit und bis hin zum Machtantritt Adolf Hitlers ein.

Ergänzt werden die Darstellungen zur jüdischen Geschichte Eislebens und ein Ausblick auf die noch bevorstehenden Arbeiten zum Erhalt der Eisleber Synagoge.

Die Eisleber Oberbürgermeisterin erinnerte in ihrer Begrüßung u. a. an aktuelle Bezüge zur weltweiten Situation, wie ggf. mit allem „Fremden“ umgegangen wird. Toleranz und gegenseitige Achtung sind wichtige Bausteine, die zum Erhalt eines friedlichen Miteinander führen.

Der Vorsitzende des Fördervereins der Eisleber Synagoge, Rüdiger Seidel, fasste nochmals bisherige Ergebnisse der Vereinsarbeit zum Erhalt der Synagoge zusammen und sprach seine Hoffnung aus, dass es noch mehr gemeinsame Bemühungen zum Erhalt dieses Denkmals geben wird.

Den Einführungsvortrag zur Ausstellung hielt Frau Dr. Gibas, der es u. a. gut gelungen ist, den Zwiespalt in den Interpretationen der Lutherischen Worte deutlich zu machen und damit der Tatsache entsprach, dass es bis in die Gegenwart unterschiedlichste Deutungen von Theologen, Historikern etc. gibt.

Man ist sich darüber einig, dass das Beleuchten dieser Schaffensperiode des Reformators seine Verdienste nicht diskreditieren soll.

„Aber, wenn wir reaktionären und radikalen Kräften die Deutungshoheit überlassen, steht jeglichem Missbrauch weiterhin Tür und Tor auf“, so Frau Gibas.

Abschluss der Präsentation im Rathaus bildete am 19.05.2016 um 18.30 Uhr ein Vortrag zum Thema mit dem Bonner Theologen Prof. Dr. Andreas Pangritz.

Zu ergänzen ist noch, dass die weiterführenden Bildungsträger zum Besuch der Ausstellung eingeladen sind, die jedoch ab 22. Mai 2016 in der Synagoge aufgebaut ist.

Besucher melden sich bitte bei der Tourist-Information (Tel.: 03475 602124) oder unter Tel.: 03474 655140 an.

Geplant ist, dass im Winterhalbjahr die Ausstellung von anderen Interessenten (z. B. Kommunen, Museen etc.) ausgeliehen werden kann.

Wir danken nachstehenden Spendern und Unterstützern der Ausstellung

Dr. Kraus, München
Valerya Shishkova, Dresden
Fam. Weinzeig, Hamburg
K. Gantz, Eisleben
Familie J. Krüger, Magdeburg
Dr. Gerlinghoff, Sangerhausen
H. Seidel, Halle/S.
R. Seidel, Eisleben
Wobau der Lutherstadt Eisleben mbH
Fam. Bergel, Eisleben
R. Lepadus, Eisleben
P. Quenzel, Eisleben
Volks- und Raiffeisenbank Eisleben
Bundesprogramm „Demokratie leben!“
Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
Fam. Hahn, Eisleben
Lions-Club (Förderverein) Eisleben
Sparkasse Mansfeld-Südharz
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Sachgebiet Öffentlichkeit und Kultur



Jubiläen im Monat Juni 2016

„Goldene Hochzeit“ (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Isolde und Erhard Hübner

„Diamantene Hochzeit“ (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Ilse und Achim Hohmann
 Eheleute Liselotte und Walter Quandt
 Eheleute Jutta und Klaus Teutsch
 Eheleute Anita und Walter Stedtler
 Eheleute Monika und Harry Strohschein

„Eiserne Hochzeit“ (65. Ehejubiläum)

Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar.

Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.

Eheleute Elisabeth und Fritz Türpe

Wir gratulieren im Monat Juni 2016 sehr herzlich



in der Lutherstadt Eisleben zum 95. Geburtstag

Frau Kuhnert, Ilse
 Herr Schmidt, Günter
 Frau Leimbach, Frieda

zum 90. Geburtstag

Frau Kuzinna, Annemarie
 Frau Münzel, Hella
 Frau Wüste, Rosalie
 Frau Schmidt, Gertrud
 Frau Hirschberg, Anni

zum 85. Geburtstag

Frau Twardy, Elfriede
 Frau Kerstenski, Ingeborg
 Herr Krökel, Hans-Dieter

zum 80. Geburtstag

Frau Steinbrück, Ruth
 Herr Litschko, Eduard
 Herr Jacob, Günter
 Herr Lepp, Gerhard
 Frau Müller, Renate
 Frau Rusinek, Irmgard
 Frau Wunderlich, Dora
 Frau Marbach, Regina
 Herr Kluge, Hans
 Frau Kurch, Marianne
 Frau Pauli, Lydia

Frau Naumann, Ilse
 Frau Schulze, Gisela
 Frau Rühlemann, Gerda

in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode zum 80. Geburtstag

Herr Bein, Gerhard

in der Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben zum 85. Geburtstag

Frau Dressel, Maria

in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen zum 80. Geburtstag

Frau Staub, Erika

in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt zum 85. Geburtstag

Frau Heim, Gerda

in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode zum 90. Geburtstag

Frau Suchant, Helga

zum 80. Geburtstag
 Herr Drescher, Walter

Pressestelle

Schau mal wieder in die Bibliothek deiner Stadt

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben leistet ihren Beitrag im Rahmen der Willkommenskultur für Flüchtlinge.

Wir können verschiedene Bilder-, Kinder- und Kindersachbücher in arabischer Sprache anbieten.

Möglich ist das durch eine Aktion des Goethe-Instituts und der japan Art Association, die das umfangreiche Buchpaket kostenlos zur Verfügung gestellt haben.

Die Bücher sind mit im Kinderbuchbereich integriert. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Kinder dieses Angebot annehmen und gemeinsam mit ihren Betreuern unsere Stadtbibliothek besuchen.

Unsere aktuelle Ausstellung ist von Walpurgis inspiriert. Hier findet man Unterhaltsames und Wissenswertes rund um das Thema Hexen.

Am 18.05. begrüßen wir um 16:30 Uhr Frau Isolde Kakoschky in der Stadtbibliothek. Frau Kakoschky stellt ihre Bücher in einem Querschnitt vor. Es sind Familiengeschichten, in denen einem so manche Situation bekannt vorkommen wird. Wir freuen uns nicht nur auf Frau Kakoschky, sondern auch auf viele interessierte Zuhörer.

Wer war der Mensch, nach dem meine Straße benannt wurde?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, mit der heutigen Ausgabe setzen wir die Serie fort, die Ihnen die Straßennamen der Lutherstadt Eisleben ein wenig näher bringen wird. Wir möchten vorweg betonen, dass wir uns auf die im Archiv der Lutherstadt Eisleben hinterlegten Unterlagen stützen.

Dabei werden wir die Informationen so aussagekräftig wie möglich gestalten. Sollten Sie jedoch noch Ergänzungen haben, verbinden Sie mit der Straße persönliche Erlebnisse, haben Sie Bilder aus längst vergangener Zeit, dann senden Sie uns diese Informationen oder bringen sie einfach im Rathaus der Lutherstadt Eisleben vorbei.

Mit Ihrem Einverständnis werden wir die Informationen im nächsten Amtsblatt veröffentlichen und legen diese selbstverständlich den Unterlagen des Archivs bei.

Von Unterlagen und Fotos, die Sie persönlich im Rathaus abgeben oder per Post an uns senden, werden Kopien erstellt und die Originale erhalten Sie zurück.

Bisher veröffentlichten wir:

- Adolf Damaschke Straße
- Albrechtstraße
- August Bebel Straße
- Carl-Eitz-Weg
- Casper-Güttel-Straße
- Clara-Zetkin-Straße
- Clingensteinstraße
- Diesterwegstraße
- Ferdinand-Neißer-Straße
- Freiesleben Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Friedrich-Wilhelm-August-Fröbel-Straße
- Friedrich-Koenig-Straße
- Friedrich-August-Quenstedt-Straße
- Fritz-Wenck-Straße
- Georg-Spackeler-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Größlerstraße
- Hackebornstraße
- Hessestraße
- Johann-Agricola-Straße
- Johann-Noack-Straße
- Karl-Fischer-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Karl-Marx-Straße
- Karl-Rühlemann-Platz

Heute: Karl-Wünschmann-Straße



Die Karl-Wünschmann-Straße liegt im Wohngebiet Helbraer Straße. Das Wohngebiet Helbraer Straße wurde Anfang der 1970er-Jahre erbaut. Bis zum 30. Juni 1991 war die Straßenbezeichnung „Helbraer Straße“. Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 erhielten die Straßen in diesem Wohngebiet unterschiedliche Straßennamen.

Die Karl-Wünschmann-Straße grenzt an die Helbraer Straße.

Aus Richtung Magdeburger Straße gesehen, befindet sich die Karl-Wünschmann-Straße auf der linken Seite der Helbraer Straße. Es ist die zweite Querstraße von unten.

Karl Wünschmann wurde am 24. Juli 1881 in Mülsen St. Micheln (Kreis Glaucha) geboren. Am 16. Februar 1954 verstarb er in Lutherstadt Eisleben. Die Beisetzung fand auf dem Städtischen Friedhof in Lutherstadt Eisleben statt.

Karl Wünschmann war ein bekannter Eisleber Lehrer und Naturforscher. Schon in seiner Halberstädter Zeit war er als Geologe und Botaniker tätig. Er erforschte das Harzvorland, sammelte Steine und Pflanzen. 1947 kam ein Teil seiner Sammlungen in die Museen der Lutherstadt Eisleben.

Bevor er im Jahr 1900 an der Universität in Leipzig Medizin zu studieren begann, legte er in Zwickau sein Abitur ab. Nach einem Jahr wechselte er die Studienrichtung. Er begann 1901 Mathematik, Physik, Philosophie, Geologie und Erdkunde zu studieren. 1904 ging er an die Universität Greifswald.

Hier setzte er sein Studium fort. 1905 erhielt er für die Lösung der von der Philosophischen Fakultät gestellten mathematischen Aufgabe einen Preis und noch im selben Jahr den Dokortitel. 1906 schloss er sein Studium mit der Lehrbefähigung in Mathematik, philosophischer Propädeutik und Physik ab. 1913 erhielt er nachträglich die Lehrbefähigung für Erdkunde, da er umfassende Kenntnisse in Pflanzengeografie nachweisen konnte.

Nach einem Probejahr an den Realanstalten in Döbeln ging er an das Realgymnasium nach Meißen. Hier übernahm er die Tätigkeit als wissenschaftlicher Lehrer. Im April 1909 wurde er in den preußischen Schuldienst übernommen. Er wurde Oberlehrer an den städtischen Höheren Mädchenanstalten in Halberstadt. In Halberstadt verweilte er bis Mai 1924. Zum 1. Juni 1924 wurde Karl Wünschmann an das Luthergymnasium nach Eisleben versetzt. Hier wirkte er bis zum 1. Oktober 1934. Anschließend übernahm er am Gymnasium in Quedlinburg die Tätigkeit als Lehrer. Leider nur bis März 1936. Karl Wünschmann ließ sich aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Karl Wünschmann mehrere Jahre als Volkshochschuldozent für Geologie in Eisleben tätig. Der verdienstvolle Wissenschaftler arbeitete in den letzten Jahren seines Lebens in der Geologischen Abteilung des Mansfeld Kombines „Wilhelm Pieck“. Hier nahm er wichtige Bohrkerndatierungen vor.

Als Anerkennung für seine Verdienste in der Forschung hat die Lutherstadt Eisleben 1991 eine Straße nach ihm benannt.

Stadtarchiv
Lutherstadt Eisleben

Plümicke-Jahr 2016

Erinnerung an den Königlichen Bergrat Dr.h.c. Carl Friedrich Ludwig Plümicke Seit 1859 Ehrenbürger der Stadt Eisleben

An den ersten hauptamtlichen Lehrer und späteren Vorsteher der Eisleber Bergschule, Carl Friedrich Ludwig Plümicke (1791 bis 1866), erinnerten die bergmännischen Traditionsvereine und die Stadt Eisleben anlässlich des 225. Geburtstag und des 150. Todestag Plümicke's.

Gleichzeitig begangen die Mitglieder des Traditionsvereins Bergschule Eisleben e. V. ihr 25-jähriges Jubiläum.

Die Feierlichkeiten verteilten sich auf zwei Tage. Am Freitag, dem 29. April, 15:00 Uhr, wurde am Grab von Plümicke, auf dem Kronenfriedhof am Klosterplatz, feierlich ein Kranz niedergelegt. Zu dieser Kranzniederlegung sprachen Jürgen Münch, Traditionsverein Bergschule Eisleben e. V., Jutta Fischer, Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben und Iris Hellmich, Pfarrerin der Ev. Kirchgemeinde Andreas-Nicolai-Petri.

Im Anschluss übergab der Traditionsverein Bergschule auf den Stadterrassen den sogenannten Plümicke-Stein feierlich an die Lutherstadt Eisleben.

Dieser Stein wurde bei dem Anlegen der Stadterrassen wieder entdeckt. Der Heimatforscher Hilmar Burghardt fand beim Lesen der von Dr. Reck geschriebenen „Chronik Bergschule 1798 - 1828“ auf Seite 43 den entscheidenden Hinweis. Denn ab dem Jahr 1844 musste die Bergschule im „Neuen Dorfe“ in die heutige Sangerhäuser Straße (1872) umziehen, da es in der Bergschule am Katharinenstift zu wenig Platz für die Bergschüler gab.

Es wurde berichtet, dass auf der oberen Terrasse des Bergschulgartens ein Stein gesetzt wurde, der eine Messingplatte mit der eingravierten Mittagslinie trug. Bei diesem Stein handelt es sich um einen massiven Stein, vermutlich aus dem Jahr 1843/44.





„Möge der Stein noch lange unbeschädigt und graffitifrei über die Bergschultätigkeit berichten und ein würdiges Denkmal des Mansfelder Bergbaus sein“.

„Ich bitte Sie, liebe Frau Oberbürgermeisterin Fischer, nehmen Sie diesen Stein in die Bestandsanlagen der Stadt Eisleben auf - Danke“. Mit diesen Worten übergab der Vereinsvorsitzende Hans Jürgen Münch symbolisch den Stein und bedankte sich bei den zahlreichen Sponsoren.

„Ich bedanke mich von ganzem Herzen“, sagte Oberbürgermeisterin Jutta Fischer und betonte ebenfalls die Bedeutung dieses Ortes. „Hier, wo sich Bergbau und Luther so wunderbar miteinander vereinen lassen – hier wo noch vor Jahren das Capitol gestanden hat und hier, wo ein solches Kleinod entstand“. Nach dem traditionellen Steigerlied ging es an diesem Tag zur 3. Station des ersten Tages, zur Bergmannskirche St. Annen in der Eisleber Neustadt.

Hier erlebten die Besucher ein Festkonzert mit dem Regionalchor Eisleben und dem Männerchor Wippra unter Leitung von Joachim Brust und Kantor Thomas Ennenbach.

Höhepunkt der Feierlichkeiten war zweifellos der Festakt in der Aula der ehemaligen Ingenieurschule, Geiststraße 2.

Der Tag begann mit einem Bergaufzug an der „Alten Bergschule“. Hier erklang das Steigerlied, das alle Anwesenden kräftig mitsangen.

Das Jugendblasorchester der Kreismusikschule führt den Bergaufzug von der Bergschule zur Seminarstraße.

Den Bergaufzug gestalteten Berg- und Hüttenleute aus Clausthal-Zellerfeld sowie dem Mansfelder Land. In den Bergaufzug reihten sich zahlreiche historische Persönlichkeiten, Schüler und Kindergartenkinder sowie Schaulustige ein.

Auf dem Seminarhof wurde die Seilscheibe – ein Zeugnis der Bergbautradition – eingeweiht.

Diese Seilscheibe befand sich seit dem Jahr 2000 auf der Siebenhitze und ist aus Anlass der 800-jährigen Bergbautradition im Mansfelder Land aufgestellt worden. An dieser Stelle scheinbar unbeachtet, reiht sie sich nun mit dem neuen Standort in das touristische Konzept der Stadt ein.

Mit der feierlichen Einweihung der Seilscheibe finden die Arbeiten auf dem Seminarhof ihren Abschluss.

Der fünfjährige Tayler Rambow sang an der Seilscheibe, bestaunt von zahlreichen Gästen, das Steigerlied.

Im anschließenden Festakt in der Aula der ehemaligen Ingenieurschule würdigten zahlreiche Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik Carl Friedrich Ludwig Plümicke.

„Er ist eine Jahrhundertpersönlichkeit“, so der Festredner Dr. Bernhard Breiter über den ersten hauptamtlichen Bergschullehrer und Ehrenbürger Eislebens.

Sachsen-Anhalts Finanzminister André Schröder dankte im Namen des Ministerpräsidenten Reiner Haseloff für die Pflege des Plümicke-Erbes.

Absolventen der Ingenieurschule nahmen den Festakt zum Anlass und stifteten drei weitere Buntglasscheiben mit Bergbaumotiven für die Aula.

Seinen musikalischen Ausklang fand der Festakt mit Jugendblasorchester der Kreismusikschule Carl Christian Aghte, unter Leitung von Mike Peinert.

Es erklang das „Steigerlied“



Dieser Stein diente den Bergschülern in der Ausbildung als Justier- und Übungsstein. Die angehenden Markscheider (Vermessungsingenieure) konnten anhand der auf einer Messingplatte eingravierten Nord-Süd- beziehungsweise Meridian-Linie ihre Kompass und Nivelliergeräte nicht nur justieren, sondern sie erlernten hier auch den Umgang mit den Geräten. Sie konnten die somit erlernten Kenntnisse im Stollenbau und weiteren bergbaulichen Projekten anwenden.

Überzeugend demonstrierte bei der Einweihung Maximilian Kubica als Bergschüler den Umgang mit den historischen Geräten. Der Traditionsverein Bergschule hat den Stein anlässlich des Plümicke-Jubiläums restaurieren und mit einer neuen Messingplatte sowie einer Informationstafel versehen lassen. Die Informationstafel weist auf die Bedeutung des Stein hin und gibt die Geo-Daten und die Höhenangabe dieses Ortes preis. Der Ort befindet sich 154,3 Meter NN.

Herr Münch bat darum, den Plümicke-Stein in den Lutherweg sowie in die Stadtführungen einzubeziehen und in die Denkmalschutzliste des Landes aufzunehmen.

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, der 25. Juni 2016

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 13. Juni 2016

8. Mai Tag der Befreiung



Anlässlich des 71. Jahrestages der Befreiung Deutschlands vom Hitlerfaschismus legten Vertreter der Öffentlichkeit, unter ihnen Landrätin Dr. Angelika Klein sowie die Eisleber Oberbürgermeisterin Jutta Fischer, am Sonntag Kränze an die Kriegsgräber der Sowjetsoldaten am Bahnhofsring und am Carl-Eitz-Weg in der Lutherstadt nieder.

Der 8. Mai 1945 wird als „Tag der Befreiung vom menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ begangen.

Am 7. Mai 1945 wurde in Reims die bedingungslose Kapitulation aller deutschen Streitkräfte vereinbart und diese dort vertraglich unterzeichnet. Als Zeitpunkt für die Einstellung aller Kampfhandlungen in Europa wurde der 8. Mai, 23:01 Uhr festgelegt.

Eingeladen zu der Veranstaltung hatte die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten (VdN-BdA) Mansfelder Land.

Es sei nicht selbstverständlich, dass eine Stadt noch derartige Mahnmale habe und pflege, so Hans Köhler im Namen von VdN-BdA. „Andere hätten so etwas längst abgeschafft. In seiner Ansprache zog Köhler Parallelen zwischen Deutschland der 30er-Jahre und der heutigen Zeit.

Er rief zu einem breiten Bündnis demokratischer Kräfte gegen den Rechtsextremismus auf.

Jutta Fischer erklärte, der Kampf für den Frieden, an dem jeder teilnehmen könne, sei angesichts vieler Konfliktherde außerordentlich wichtig.

„Das seien wir den Millionen von Toten des Zweiten Weltkrieges schuldig“, so Fischer.

Bewegend waren die Worte von Maxim Chkhan, einem Sekretär im Wirtschaftsreferat der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin.

Er bedankte sich bei den Eisleberinnen und Eisleber, dass sie die Erinnerungen an die gefallenen Sowjetsoldaten in dieser Form aufrecht halten.

Retten, Löschen, Bergen, Schützen – die Feuerwehr



Diese vier Worte umschreiben umfassend die Tätigkeit der Frauen und Männer in ihren blauen Schutzkleidung mit den auffälligen gelben Reflexionsstreifen und den knallroten Autos.

Wenn die Feuerwehr gerufen wird, geht es um das Hab und Gut, manchmal sogar um Leben und Tod.

Im Laufe der Zeit ist jedoch die Zahl der Brandbekämpfungen weltweit zurückgegangen. Aufgrund der zunehmenden Aufgabenvielfalt der Feuerwehr nehmen die Technischen Hilfeleistungen stark zu und die Feuerwehr entwickelt sich zur Hilfeleistungsorganisation.

Die Feuerwehr kann weiterhin für das Bergen von Sachgütern, Tieren oder Toten, zum Beispiel bei Hochwasser, technischen Hilfeleistungen wie das Auspumpen von Kellern, Hilfe bei Verkehrsunfällen und Unwettern verantwortlich sein. Sie sind oft im Einsatz bei Überschwemmungen, Verkehrsunfällen, Unwetter, Brandsicherheitswachen bei öffentlichen Veranstaltungen und kontrollieren Hydranten und Löscheinrichtungen, Beratung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten. Aber auch der vorbeugende Brandschutz wird von den Wehren im Kindergärten und Schulen organisiert. Auch der Umgang mit Löschmitteln in privaten und öffentlichen Gebäuden, das richtige Verhalten in Notsituationen bieten die Kameradinnen und Kameraden als Schulungen an.

Außerdem betreibt die Feuerwehr aktiven Umweltschutz, wie die Eindämmung von Ölunfällen, Beseitigung von Ölsuren auf Straßen und Eindämmung chemischer, biologischer Gefahren. Auch bei der Erstellung von Alarmplänen oder bei verschiedenen Genehmigungsverfahren kann es nötig sein, die Feuerwehr heranzuziehen. Weiterhin bringt die Feuerwehr bei der Erstellung von Standards in verschiedenen Fachgebieten ihre Erfahrung und Verbesserungsvorschläge ein.

Nicht bei allen Einsätzen geht es gleich um Leben und Tod. Da ist eine eingesperrte Katze, ein Pferd steht im Schwimmbad oder aufgeregte Bürger alarmieren die Feuerwehr, weil sich am Baum eine große Traube von Bienen versammelt haben.

Auch für diesen Einsatz sind die Kameradinnen und Kameraden ausgerüstet. Das steht nicht im Lehrbuch und so sind die Wehrleiter angehalten für ihre Kameraden bestimmte Verhaltensmuster zu erstellen.

Der Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Eisleben, René Wunderlich, nutzte im April das Angebot des Hobbyimkers Axel Aschenbrenner und ließ sich und seine Kameraden über den Umgang mit Bienen und das Einfangen eines Bienenschwarms unterweisen.



Die wichtigsten Worte von Axel waren: „Ruhe bewahren“ und umringt von zahlreichen Beuten (Bienenbeuten – Behausungen für Bienen), quasi inmitten der Bienen, konnten die Kameraden hilfreiche Tipps mitnehmen.

Sie erfuhren mit welchen Hilfsmitteln der Bienenschwarm von einer Wand oder einem Ast in das Transportgefäß geleitet werden. Wie müssen die Bienen transportiert werden und wie müssen sie aufbewahrt werden, bis ein Imker gefunden ist, der den Schwarm aufnehmen kann.

Denn eins ist sicher, wenn der Schwarm nicht zu einem Imker kommt, dann suchen sich die Bienen eine neue Behausung. Sie müssen nicht erst in einen Dachkasten einziehen. Bei einem Imker können die Bienen, die als dritt wichtigste Nutztierart eingestuft werden, optimal betreut werden.



Die Bienen leisten einen unschätzbaren Beitrag für den Ertrag von Obst, aber auch von Gemüse und Ackerfrüchten. Der ökonomische Wert der Insektenbestäubung in Europa liegt bei über 14 Milliarden Euro pro Jahr – der ökologische ist unbezahlbar.

Die Lutherstadt Eisleben mit ihren Ortsteilen verfügt insgesamt über 12 Ortfeuerwehren, die im Jahr 2010 zu einer Stadtfeuerwehr zusammengefasst wurde. Jede Ortschaft, außer Unterrißdorf, verfügt über eine Ortsfeuerwehr die bei Bedarf von der Wehr aus dem Nachbarort unterstützt wird.

Koordiniert werden im Alarmfall die Wehren durch den Eigenbetrieb für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Die Türen der Wehren stehen nicht nur zum „Tag der offenen Tür“ offen, wer Interesse hat, der kann bereits ab 6 Jahre Mitglied der Feuerwehr werden. Einfach mal zu Feuerwehrdepot gehen und sich umschaun – es lohnt sich.

Den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Eisleben erreichen Sie unter:

In Notfällen gilt die Nummer 112.

Seniorenrat der Lutherstadt Eisleben lädt zur alljährlichen Busfahrt herzlich ein

Die alljährliche Busfahrt hat in diesem Jahr ein besonders reizvolles und schönes Ziel.

Sie führt an den Geiseltalsee, ein beliebtes Ausflugsziel für Wassersportler und Naturliebhaber.

Die Busfahrt findet am 22. Juni 2016 statt. Treffpunkt ist der Busbahnhof in der Lutherstadt Eisleben um 11:20 Uhr.

Am Geiseltalsee angekommen besuchen wir den Hafen „**Marina Mücheln**“ und danach geht es von Braunsbedra aus mit der Geiseltalbahn zu einer 2-stündigen Rundfahrt um den See. Zwischenstopp wird bei einem Winzer sein, wo die Möglichkeit besteht, verschiedene Weine zu probieren und einen kleinen Imbiss einzunehmen. Sie werden gefangen sein von der wunderschönen Natur dieser ehemaligen Bergbauregion. Man hat einen beeindruckenden Blick auf das gesamte Tal.

Der größte künstliche See Mitteldeutschlands spiegelt den Sonnenschein und schützt die Reben im Winter vor Frost.

Nach dem kulinarischen Zwischenstopp geht unsere Fahrt weiter zum Endpunkt der Rundreise.

Wir hoffen, dieser Tag wird für Sie unvergesslich in Erinnerung bleiben.

Um die Fahrt reibungslos zu gestalten, bitten wir bis zum 3. Juni 2016 um telefonische Anmeldung unter: 0170 3209760.

Der Kostenbeitrag pro Person beträgt ca. 15,00 Euro.

Wir hoffen, wir haben Ihre Neugier auf dieses wunderschöne Gebiet geweckt und freuen uns gemeinsam auf diese Tour.

Wilfried Rib

Vorsitzender des Stadtseniorenrat

Sparen ohne Abzuschalten, Dimmen ohne Spannungsabsenkung



Neue Dimmtechnik für die Straßenbeleuchtung nun auch in der Lutherstadt Eisleben

Am Dienstag, dem 10.05.2016, wurden auch in der Lutherstadt Eisleben die ersten 17 Leuchtpunkte in der Karl-Fischer-Straße, zwischen Zeppelinstraße und Steinkopfstraße, mit Dimmtechnik ausgerüstet.

Die patentierte Lichtsteuerung aus Sachsen-Anhalt wurde von der Firma KD Elektroniksysteme GmbH in Zerbst entwickelt und wird unter der Bezeichnung „dimmLIGHT“ vertrieben.

Edgar Krause, Teamleiter Strom bei den Stadtwerken der Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) konnte an einem dafür errichteten Schaltkasten in der Karl-Fischer-Straße gemeinsam mit Mitarbeitern am Dienstagnachmittag die Technik offiziell in Betrieb nehmen.

Vor Ort war auch Roland Sandler, Technischer Berater der KD Elektroniksysteme GmbH „dimmLIGHT“, der die patentierte Sparteknik erklärte. Laut den Worten von Sandler kann der Stromverbrauch um bis zu 67 Prozent reduziert werden. Herr Sandler zeigte bei der offiziellen Inbetriebnahme, wie die Dimmtechnik über einen Laptop programmiert wird und Auswertungen vorgenommen werden können. Die Mitarbeiter der SLE zeigten sich beeindruckt von der neuen Sparteknik.

Die Sparteknik wurde so eingestellt, dass sich die Beleuchtungsstärke verringert.

So wird die Beleuchtungsstärke nach dem Einschalten (Dämmerungsschalter) ab 20.00 Uhr um 30 % gesenkt. Ab 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr dann nochmals um 37 % auf nun 33 %. Danach erhöht sich wieder die Beleuchtungsstärke um 37 %, bis dann ab 6:00 Uhr wieder die 100 % erreicht werden.

Laut „dimmLIGHT“ steht somit eine Lösung für Straßenbeleuchtungen zur Verfügung, welche erhebliche Energieeinsparungen durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Licht ermöglicht. Die Lutherstadt Eisleben verfügt derzeit über ca. 4.200 Leuchtpunkte.

Wie weit sich die Technik in der Lutherstadt Eisleben durchsetzt, das wollen die Jungs um Teamleiter Krause nun beobachten. „Wenn die Technik das hält was sie verspricht, dann ist sie eine Option für bestimmte Straßen. Pro Jahr könnten so die Energiekosten und der CO₂-Ausstoß schon jetzt schrumpfen. Ein Vorteil, den wir den Einwohnern der Lutherstadt Eisleben nicht vorenthalten möchten“, so Edgar Krause.

Im Vergleich zu LED-Anlagen gilt die haushalts- und klimafreundliche Technologie bei der energetischen Wirkung als ebenbürtig. Bei Neuinstallation und Ersatz von veralteten Straßenlampen wird allerdings bereits heute LED-Technik mit Dimmtechnik eingesetzt.

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

vorher



nachher



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat 105 Jobcenter mit mehr als 10.000 Förderplätzen für Langzeitarbeitslose ausgewählt, die am Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ teilnehmen dürfen.

Das Programm ist Teil des Konzepts zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“, das Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles im Herbst 2014 vorgelegt hat.

Die Auswahl aus 265 Bewerbungen dieser 105 Jobcenter erfolgte anhand einheitlicher, in der Förderrichtlinie genannter Prüfkriterien wie der Qualität der begleitenden Aktivitäten, der Einbindung kommunaler Leistungen und der Begründung zur Wirksamkeit des vorgelegten Konzeptes.

Das Jobcenter Mansfeld-Südharz hat 200 genehmigte Teilnehmerplätze erhalten.

Die Lutherstadt Eisleben beteiligt sich an diesem Bundesprogramm mit der GSG als Dienstleister und 18 Teilnehmer sind seit dem 01.01.2016 in unterschiedlichsten Bereichen tätig. So sind beispielsweise 8 Arbeitnehmer im Rahmen der Reformationsdekade 2016/2017 und des Sachsen-Anhalt-Tag 2017 beschäftigt.

Im April waren davon 6 dieser Arbeitnehmer bereits auf dem „Alten Friedhof - Campo-Santo“, dem bedeutenden historischen Friedhof in der Altstadt von Eisleben tätig.

Dieser Friedhof dient heute vorrangig der Erholung und der Ehrung. So finden hier alljährlich die Gedenkfeierlichkeiten an-

lässlich des in die Geschichte eingegangenen „Blutsonntag“ vom 13. Februar 1933 statt.

Jüngst wurde mit einer feierlichen Kranzniederlegung am Grab des Königlichen Bergrats Dr.h.c. Carl Friedrich Ludwig Plümicke die Plümicke-Ehrung anlässlich des 225. Geburtstages und des 150. Todestages des ersten Ehrenbürgers der Stadt Eisleben eröffnet.



Durch die Arbeitnehmer wurden das Plümicke-Grab und eine Mauer wieder zu Schmuckstücken verwandelt.

Dieser Friedhof wird von Touristen und Besuchern stark frequentiert.

„Baum des Jahres“ 2016



Wie jedes Jahr gab es auch 2016 einen „Baum des Jahres“. Dieses Mal war es eine Winter-Linde, welche gemeinsam am 25.04.2016 von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), den Kindern des Montessori-Kinderhauses St. Marien und der Stadt Eisleben gepflanzt wurde. Zuerst begrüßte die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, die Anwesenden mit den Worten „Planst Du ein Jahr, so säe Korn. Planst Du ein Jahrtausend, so pflanze Bäume“. Die Kinder hörten aufmerksam zu, als Herr Edel (SDW) einige Worte zum diesjährigen „Baum des Jahres“ sagte. Anschließend besangen die Kinder, zusammen mit den Erziehern des Montessori-Kinderhauses St. Marien, den Frühling. Nach der Vorstellung wurde die Winter-Linde, welche zuvor vom Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben fachgerecht eingesetzt worden war, mit Erde bedeckt und reichlich gegossen. Als Überraschung hatte Herr Edel noch etwas Lindenhonig mitgebracht, welchen sich die Kinder schmecken ließen.

Die Winter-Linde wird aufgrund ihres hohen Zuckerwertes oft in der Imkerei verwendet. Sie kann bis zu 40 m hoch und sogar 1000 Jahre alt werden.

Zurückzuführen ist die Aktion „Baum des Jahres“, auf den Amerikaner J. Sterling Morton (1872) und soll zum Nachdenken über uns und den Erhalt unserer Umwelt anregen. Die erste Pflanzung eines „Baum des Jahres“ - eines Ahorns - in der Bundesrepublik Deutschland fand am 25.04.1952 in Bad Honeff am Rhein durch den damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss statt.

Foto und Text:

Kevin Ackermann, Klasse 10/2

Martin-Luther-Gymnasium Eisleben

Lust auf Besuch?

Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!



© Humboldtteam e.V.

Die Schüler der Deutschen Schule Cali (Kolumbien) wollen gerne einmal deutsche Weihnachten erleben und den Verlauf von Jahreszeiten kennen lernen. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) aus dem Land des ewigen

Frühlings als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen.

Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch, sodass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potenzielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 10. September 2016 bis zum Sonn-

tag, den 25. Februar 2017. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch unter Verwendung der Herbstferien über den Oktober 2017 teilzunehmen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 2221400, Fax 0711 2221402, E-Mail: ute.borger@humboldtteam.de, www.humboldtteam.de

Streetwork

Die Skateranlage der Lutherstadt Eisleben, am SSV Sportplatz – Wiesenweg, ist nun wieder komplett



Die Skater der Lutherstadt Eisleben hatten allen Grund sich freuen. Durch eine großzügige Spende der Sparkasse Mansfeld-Südharz wurde ein Traum wahr. Die Anlage erhielt eine neue sogenannte Fun-Box. Die Box, die 8.400 Euro gekostet hat, wurde von der Stadt mit 6.400 Euro finanziert. Die Finanzlücke schloss die Sparkasse. Nun können alle Skater zeigen, was in ihnen steckt und die Skateranlage am Wiesenweg auf Herz und Nieren prüfen. Die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, bedankte sich bei allen, die es ermöglicht hatten, dass die „Fun-Box“ angeschafft werden konnte.

Im Vorfeld hatten Betriebshof und Ortsfeuerwehr Eisleben das Umfeld gereinigt. Die Jugendlichen versprachen, dass sie zukünftig auf Ordnung und Sauberkeit achten wollen – ob es klappt, wir werden sehen. Der Vorstandsvorsitzende Hans Ulrich Weiss hob in seinen Worten das umfangreiche Engagement der Sparkasse für die Jugend und die Vereine hervor.

Mit viel Freude und Begeisterung verfolgte er die Demonstrationen der Jugendlichen auf der neuen Bahn.

Streetworker Kontaktdaten

Streetwork Lutherstadt Eisleben
Hauptstraße 78
Tel.: 03475 6676276
Streetworkerin
Sabine Schmelzer-Skerka
Streetworker Bernd Balzibok



Egal welches Thema:

Wir nehmen dich ernst,
behandeln deine Anliegen vertraulich und versuchen mit dir zusammen eine Lösung zu finden.

Du erreichst uns über Facebook:
Streetwork Lutherstadt Eisleben

Zu einem persönlichen Gespräch kannst du uns in der Zeche in Helfta
Montag und Freitag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr erreichen

Feuerwehr

Maibaumsetzen und Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr Helfta

Wie alljährlich, lud die Freiwillige Feuerwehr Helfta am Samstag, den 30. April 2016, wieder ab 18 Uhr zum traditionellen Maibaumsetzen an das Feuerwehrgerätehaus. Ortswehrleiter Ramon Friedling, Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Frau Jutta Fischer, Frau Elke Krehan, Vorsitzende des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben sowie Norbert Schulze, Ordnungsamtsleiter in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, konnten zahlreiche Einwohner, viele Feuerwehrmitglieder und Gäste begrüßen.



Nachdem im letzten Jahr der Fackelumzug aufgrund der schlechten Wettersituation leider ausfallen musste, waren wir sehr erfreut wieder viele Gäste mit ihren Kindern begrüßen zu dürfen.

Unter den Klängen des Spielmannszuges wurde die Veranstaltung gegen 19Uhr offiziell eröffnet. Unsere Oberbürgermeisterin Frau Jutta Fischer beeilte sich extra um nach einem vorherigen Termin, ihr Grußwort persönlich zu überbringen. Dabei hob sie den Stellenwert der Feuerwehren in der Lutherstadt Eisleben hervor, der nun seitens des Landes auch gewürdigt wurde, da der Stadtwehrleiter Ramon Friedling in eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt berufen wurde.

Anschließend tanzten sich die Gäste warm und genossen einen angenehmen Start in den sprichwörtlichen Wonnemonat Mai. Am Sonntag, den 1. Mai 2016, startete der Wonnemonat Mai auch, wie von „Petrus“ versprochen, mit feinstem Sonnenschein. Pünktlich um 10:00 Uhr, gab die Fortissimo-Band aus Halle/Saale den musikalischen Auftakt zum Tag der offenen Tür und dem Kinderfest der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Bei einer Tombola wurde um die begehrten Bratwürste vom Maibaum gelöst und die Kinder hatten an der Spielstraße mit dem Kinderfeuerwehrauto „Speedy“, der Spritzwand und der Bastecke ganz viel Spaß.

Ein besonderes Highlight war in diesem Jahr das neue Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, das kürzlich in Dienst gestellt werden konnte und erst am Vortag wieder bei drei Containerbränden zum Einsatz kam: Es wurde der Öffentlichkeit präsentiert - zwar arbeitet die Feuerwehr mit dem Fahrzeug aber es „gehört“ den Eisleber Bürgern.



Bis 14:00 Uhr feierten viele Bürgerinnen und Bürger bei sonnigen Wetter und leckerem Essen und konnten so ihre Feuerwehr mit all ihren Abteilungen einmal hautnah erleben.

Eigenbetrieb Märkte

Souvenirs vom Eisleber Wiesenmarkt & der Lutherstadt Eisleben



Erhältlich in der Lutherstadt Eisleben an 3 Verkaufsstellen:

- 1.) Tourist-Information,
Hallesche Str. 4
(Tel.: 03475 602124)
- 2.) FOTO THUN, Markt 52
(Tel.: 03475 602759)
- 3.) Eigenbetrieb Märkte, Wiesenweg 1
(Tel.: 03475 633972)

Mehr unter: www.wiesenmarkt.de/shop.

FLOHMARKT



05.06.2016

auf dem Andreaskirchplatz

06.08.2016

auf dem Marktplatz
der Lutherstadt Eisleben

von 10.00 - 15.00 Uhr

Anmeldung unter Angabe
der Standgröße, des Warenkreises
und der Kontaktdaten unter:

Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 6 33 972
Fax: 03475 6 33 979
E-Mail: info@wiesenmarkt.de

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Meter.

Kinderflohmarkt besonders erwünscht!
Neuwarenhändler werden nicht zugelassen.

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Eisleber Wochenmarkt



Blumen- und Pflanzenzeit jeden Dienstag & Donnerstag
auf dem Eisleber Wochenmarkt.
Mehr unter: www.eisleber-wochenmarkt.de.

Eigenbetrieb Bäder

Schatz-Tauch-Aktion und Öffnungszeiten im Freibad der Lutherstadt Eisleben



Beginnen wird die Freibad-Saison am 28. Mai 2016 und zwar mit einer Aktion unter dem Motto „Schatz-Tauchen“. Diese fand bereits am vergangenen Wochenende, dem 21. und 22. Mai 2016, in der Schwimmhalle statt. Viele große und kleine Besucher stürzten sich in die Fluten, um sich den Hauptgewinn, einen Einkaufsgutschein im Wert von 500,00 €, zu angeln.

Am 5. Juni 2016 zum Stadtfest wird dieser riesige Hauptgewinn dann zur Tombola-Auslosung an den „Mann“ oder die „Frau“ gebracht. Anwesenheit ist natürlich Pflicht!

Die Becken des Freibades werden mit zahlreichen Tauchutensilien gefüllt. Jeder, der dann ein Utensil hinauf holt, erhält beim Badpersonal im Austausch einen von 50 Stadtfesttalern.

Die Freibad-Saison läuft noch bis zum 28. August 2016 und hat folgende Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag 12.00 bis 20.00 Uhr sowie
- Samstag und Sonntag 10.00 bis 20.00 Uhr.

In den Sommerferien öffnet das Freibad immer ab 10.00 Uhr.

Die Schwimmhallen-Saison läuft noch bis zum 24. Juni 2016 und hat folgende Öffnungszeiten:

- Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr sowie
- Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr Seniorenschwimmen und 16.00 bis 21.00 Uhr

Alle Infos finden Sie unter www.eisleber-baeder.de

Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben

Sport in der Lutherstadt Eisleben

DLRG Ortsgruppe Eisleben/Mansfelder Seekreis beim 14. SchülerCup in Eichsfeld

Fast 80 Nachwuchsathleten aus 5 Ortsgruppen trafen sich am Sonntag den 08.05.2016 in der Schwimmhalle Duderstadt um in verschiedenen Schwimmdisziplinen ihr Können unter Beweis zu stellen.

Acht Mitglieder der Ortsgruppe Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V. nahmen daran teil.

Jeder Starter musste dabei in zwei Disziplinen antreten.

Die Teilnehmer der Ortsgruppe waren hoch motiviert und zeigten gute Leistungen.

Besonders erfolgreich war Jessica Pabst, die in der Altersklasse 7/8 den Sieg nachhause trug.

Alisa Fröhner erkämpfte sich in der Altersklasse 11/12 den 2. Platz.



Laura Sophie Pabst erreichte in der Altersklasse 09/10 den 5. Platz und Florin Hollik erschwamm sich in der Altersklasse 11/12 den 6. Platz.

Steffi Wohlsein, Jasmin Franke, Leonie Grziwa und Louis Rothe erzielten auch super Platzierungen.

Alles im Allen war es ein gelungenes Muttertagsgeschenk welches die kleinen Schwimmer durch ihr gutes Abschneiden ihren Müttern an diesem Tag machten.

Da hat sich das ein- bzw. zweimal wöchentliche Training und das Anfeuern am Beckenrand mal wieder gelohnt.

DLRG Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V.



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen,
Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrifsdorf,
Volkstedt und Wolferode

- **Herausgeber:**
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/65 51 41
- **Verlag und Druck:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelie-
ferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz
des Betrages für ein Zeilexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche,
insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

6. Eisleber Frühlingslauf

Die Veranstalter, der Sport- und Spielverein Eisleben e. V. (SSV Eisleben) und der Kreissportbund Mansfeld-Südharz luden wie in den letzten Jahren am Samstag, d. 23.04.2016 zum 6. Eisleber Frühlingslauf ein.

Zu laufen waren der „Seelauf“ um den „Süßen See“ (25 km) oder der Halbmarathon (21,0975 km) bis zur Seeperle und zurück. Viele Läufer absolvierten auch den 10-km-Lauf und die Jugendlichen bewältigten den 2,8-km-Lauf. Für die ganz Kleinen gab es Strecken über ein, zwei oder drei Runden (jeweils 400 m) auf der Otto-Helm-Kampfbahn. Die Maskotchen „Wiesi“ (Eisleber Wiesenmarkt) und „MaxDachs“ (DAK) schickten die Kleinen auf ihre Runden.



Mit einem kräftigen „Auf die Plätze fertig ... los“ und dem anschließenden Startschuss schickte die Oberbürgermeisterin, Jutta Fischer, die Läufer des „Seelaufes“, des Halbmarathons sowie die Läufer des 10-km- und 2,8-km-Laufes auf die Strecke. Danach folgten in kurzen Abschnitten die etwas kleineren Strecken. Um 11:00 Uhr starteten die Firmen- und Schülerstaffel. Jeder Teilnehmer bekam nach Einlauf ins Ziel eine Medaille sowie Urkunde. Für die Sieger des „Seelaufes“, Halbmarathon, 10-km-Lauf und der Firmen- und Staffelläufe gab es sogar einen Pokal.

Diesen Service haben die Veranstalter den Sponsoren zu verdanken. Bereits seit dem 1. Frühlingslauf ist das BMW Autohaus Fritze der Hauptsponsor. Weitere Sponsoren waren unter anderem Intersport Liebig, die Sparkasse Mansfeld-Südharz und auch die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben.

Im „Seelauf“ setzte sich Stefan Gebser vor seinen Verfolgern ab. Ihm folgte der Sieger des Halbmarathon Toni Keller sowie Christian Becker und Stephan Moeller als zweiter und dritter (AK M 30). Bei den Frauen setzte sich Karina Krausholz durch. Ihr folgte Antje Zeising (AK W 40).

Den 10-km-Lauf gewann Jonathan Cierpinski. Er lief mit einer überragenden Zeit von 34:29. In der Firmenstaffel gewann das Team des SSV Eisleben. Dieses Jahr haben ca. 300 Läufer am Frühlingslauf teilgenommen.

Alle Sportler fanden bei diesem 6. Eisleber Frühlingslauf optimale sportliche Bedingungen vor. Hier standen geräumige Umkleidemöglichkeiten mit Duschen zur Verfügung.

Alle Sportler wurden umfangreich gepflegt. Am Start/Ziel und auf der Strecke standen für die Läuferinnen und Läufer alle 5 km Verpflegungspunkte zur Verfügung.

Und wie geht es weiter?

Bereits heute ruft der SSV Eisleben zum 7. Eisleber Frühlingslauf am 6. Mai 2017 alle Sportbegeisterten auf.

Weitere Informationen und alle Ergebnisse des Frühlingslaufes unter: www.eisleberfruehlingslauf.de

- Alte Herren -
Aufbau Eisleben
 gegen
Borussia Mönchengladbach
 - Traditionsmannschaft -
WEISWEILER ELF
 Sportplatz Helfta
25.06.2016
 AK: 8€ VK: 6€ Kids: 4€
 Anpfiff: 15.00 Uhr

Informationen aus den Ortschaften

Osterhausen/Klein Osterhausen und Sittichenbach

Jagdgenossenschaft Osterhausen

An alle Landeigentümer und Bewirtschafter der Gemarkung Osterhausen

Einladung

hiermit laden wir alle Landeigentümer und Bewirtschafter der Gemarkung Osterhausen zur

Jahreshauptversammlung

der Jagdgenossenschaft **Osterhausen** ein.

Termin: 17.06.2016, um 18:30 Uhr

Ort: Gaststätte „Zur Scheune“

Tagesordnung:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Bericht des Vorstandes**
3. **Bericht der Kassenprüfer**
4. **Entlastung der Kassenprüfer**
5. **Bericht des Kassenführers**
6. **Entlastung des Kassenführers**
7. **Verwendung der Jagdpacht**
8. **Diskussion**
9. **Neuwahl der Kassenprüfer**
10. **Schlusswort**

Vorstand der Jagdgenossenschaft
 Osterhausen

Polleben

115 Jahre Neue St. Stephanus Kirche zu Polleben

Wir laden herzlich ein, mit uns am **Samstag, dem 04.06.2016** zu feiern:

- Beginn mit einer Festandacht um 14.30 Uhr
- Anschließend gibt es Kaffee und Kuchen sowie Musik von Roswita Knothe und Partner
- Zum Abschluss: Live-Musik mit der Band „Blue Wing“



Fördergemeinschaft zur Entwicklung der Dorfkirche St. Stephanus zu Polleben e. V.

Kirchengemeinde des Kirchspiels Polleben-Heiligenthal

Schmalzerode

Kinderfest in Schmalzerode

Der Kultur & Förderverein Schmalzerode n. e. V. organisiert am 04.06.2016, ab 15.00 Uhr ein Kinderfest in der Ortschaft Schmalzerode, auf dem Platz am Dorfgemeinschafts-Haus. Für Spaß und Spiel wird mit einer Hüpfburg, Kinderschminken, Torwandschießen und für die Kleineren mit einer Malstraße gesorgt.

Natürlich kümmert sich der Kultur & Förderverein Schmalzerode n. e. V. auch um das leibliche Wohl der Gäste. Wir alle hoffen auf schönes Wetter und viele Besucher.

**Ambulanter Pflegeservice
Schmalzerode UG
Zum Spring 20
06295 Lutherstadt Eisleben**

Tel. 03475 742421
Fax 03475 635363
Handy 01755225560
E-Mail: pflegeservice-schmalzerode@web.de



Volkstedt

HO Eisleben - Treffen

„Es ist schon zur Tradition geworden, dass sich die Kollegen der ehemaligen HO Eisleben jährlich treffen. Nun schon zum 17. Mal trafen sich 45 Ehemalige aus den drei Bereichen „Waren täglicher Bedarf“, „Industriewaren“ und der „Verwaltung“ im Sportlerheim in Helbra. Die Wiedersehensfreude war groß. Nach einer Stärkung bei leckerem Kaffee und Kuchen gab es viele Neuigkeiten auszutauschen und so wurde auch schon für die Zukunft geplant, das 18. HO-Treffen findet am 23.04.2017 statt.“

Veronika Schneider, Volkstedt



Wolferode

Volkssolidarität Ortsgruppe Wolferode

01.06.2016

14.30 Uhr Kaffeemittag mit Geburtstagsrunde in der Begegnungsstätte Kunstbergstraße 9

15.06.2016

14.00 Uhr Kreativ- und Spielnachmittag in der Begegnungsstätte Kunstbergstraße 9

29.06.2016

14.30 Uhr Kaffeemittag in der Begegnungsstätte, Kunstbergstraße 9

Heimatverein Wolferode e. V.

08.06.2016

19.00 Uhr Zusammenkunft im Vereinshaus Kunstbergstraße 9

Beilagen DIN A4 | schwarz-weiß | vierfarbig

HAUSHALTSDECKEND möglich! 100%ige Verteilung!

Layout, Druck & Verteilung

– alles aus einer Hand – zu Superpreisen!

Prospektverteilung

in Ihrer Stadt/Gemeinde – im Kreis – in den Nachbarkreisen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für Anzeigen und Prospektverteilung:

Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18 | Fax: (0 35 35) 48 92 42

rita.smykalla@wittich-herzberg.de

www.wittich.de



HOLEN SIE SICH EIN UNVERBINDLICHES ANGEBOT!

Ausbildungsplan Kinderfeuerwehr Wolferode für das Jahr 2016

Tag	Uhrzeit	Ausbildungsthema
01.06.2016	17:00 Uhr	Fit for Fire – Sport & Spiel
06.07.2016	17:00 Uhr	Löschangriff
03.08.2016	17:00 Uhr	Rauchmelder und Notruf absetzen
07.09.2016	17:00 Uhr	Knotenkunde
05.10.2016	17:00 Uhr	Kürbisschnitzen
02.11.2016	17:00 Uhr	Erste Hilfe
07.12.2016	17:00 Uhr	Jahresabschluss

Änderungen vorbehalten!

Bitte 15 min vor Dienstbeginn im Gerätehaus einfinden (16:45 Uhr).

Die Ausbildung endet ca. gegen 18:00 Uhr.

Sollte eine Teilnahme am Dienst nicht möglich sein, bitte im Gerätehaus anrufen oder einen Zettel in den Briefkasten werfen!

Lothar Müller	Ramon Friedling	Christoph Ecke
Stadtverwaltung	Stadtwehrleiter	Kinderfeuerwehrwart
SGL Feuerwehr	FF Luth.Eisleben	OF Wolferode



Der SSV 1890 Wolferode e. V.

lädt anlässlich seines 126-jährigen Bestehens
zum Sportfest 2016 ein

Freitag, 10.06.2016

18:00 Uhr Eröffnung des Sportfestes durch den Vorstand
ab 18:00 Uhr Kegeln Sektion - Einzelmeisterschaft der Frauen
18:30 Uhr Fußballfreundschaftsspiel zwischen Alte Herren SSV 1890 Wolferode und SV Eintracht Lüttchendorf e. V.
ab 20:00 Uhr Gemütlicher Ausklang im Festzelt

Samstag, 11.06.2016

09:00 Uhr Eröffnung des Tages auf dem Sportplatz
09:00 – 13:00 Uhr Traditions-Volleyballturnier
10:00 Uhr Kegeln Herren SSV 1890 Wolferode 3 gegen Sandersdorf 2
ab 10:00 Uhr Kindersport mit verschiedenen Spielmöglichkeiten
ab 10:00 Uhr Mannschaftsschießen am Schießstand des Schützenvereins Wolferode
12:00 Uhr Mittag: Erbsensuppe aus der Gulaschkanone
ab 14:00 Uhr Kegeln – Vergleichskampf Frauen
Kegeln – Vergleichskampf Herren
14:00 Uhr Fußballfreundschaftsspiel unserer Frauen
15:00 Uhr Fußballfreundschaftsspiel unserer Männer SSV 1890 Wolferode gegen SV Teutonia 1920 Siersleben e. V.
ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen
19:00 Uhr Tanz & Siegerehrungen im Festzelt, mit Musik von DJ Acker

Aber Grapefruit ist doch gesund?

Nicht, wenn man gleichzeitig bestimmte Medikamente einnimmt. Dann kann es sogar passieren, dass die eigentlich gesunde Frucht die Wirkung der Arzneimittel hemmt.



Das war nur eine interessante Information, die Herr Ganter, Leiter der Eisleber Löwenapotheke, am 4. Mai 2016 den wissbegierigen Mitgliedern der Volkssolidarität, OG Wolferode, gab. Sie lernten noch eine ganze Menge über die Wechselwirkungen von Arzneimitteln mit einer Reihe von Nahrungsmitteln kennen.

Bei Kaffee und leckerem Kuchen verging die Zeit wie im Flug. Die nächste Veranstaltung mit dem Apotheker Herrn Ganter ist für den Herbst schon fest eingepplant.

7. Tafel zur geschichtlichen Entwicklung von Wolferode enthüllt



Am 1. Mai 2016 wurde die 7. Tafel zur geschichtlichen Entwicklung von Wolferode auf dem Gelände ehem. Gut Hübner enthüllt. Mit diesen Tafeln werden die Einwohner aber auch die Besucher und Touristen einen ersten Überblick über die geschichtliche Entwicklung des traditionellen Berg- und Hüttenleutedorfes Wolferode erhalten. Mit den unterschiedlichen Tafeln werden auch Hinweise auf besondere Sehenswürdigkeiten im Ort gegeben. Insgesamt werden einmal acht Tafeln über die Geschichte von Wolferode informieren.

Die neue Tafel erinnert an die verschiedenen Schulen und Schulgebäude in Wolferode. Im Wolferöder Heimatblatt Nr. 5 aus dem Jahre 2004 „Schulen in Wolferode“ wurden detaillierte Aufzeichnungen veröffentlicht.

Bereits aus dem Jahre 1588, hört man etwas zur Schule in Wolferode, 10 Knaben besuchten zu diesem Zeitpunkt die Schule. Die Schulbauten stehen im Mittelpunkt der 7. Tafel. Das älteste Schulgebäude ist die Kirchenschule oder auch als Küsterschule bezeichnet.

1839 beabsichtigt die Gemeinde Wolferode den Neubau eines Schulgebäudes an der Kirche. Die Baukosten beliefen sich auf 1818 Taler, davon bezahlte der Herzog von Braunschweig 852 Reichstaler, 9 Silbergroschen und 10 Pfennig. Den Rest musste die Gemeinde aufbringen. Erster Cantor und Schullehrer war Carl August Scheffel. Er bezog auch die Lehrerwohnung in der Küsterschule und war neben Lehrer auch Organist und führte das Kirchenbuch. Im Jahr 1909 besuchten dort 70 Schüler die 1. Klasse. Wir erinnern uns heute an die Schulküche und den Speiseraum, der sich dort bis Mitte der 80er-Jahre befand. Heute befindet sich im Gebäude eine Zahnarztpraxis und Wohnung.

Nachdem 1879 die 2. Lehrerstelle in Wolferode eingerichtet wurde, entschloss sich die Gemeinde die Dorfgrabenschule zu bauen. Dazu kaufte die Gemeinde ein Grundstück von Julius Gelbke und errichtete 1880 für 13.000 Mark ein weiteres Schulgebäude. Erst 1986 wurde der Schulbetrieb dort eingestellt.

Die Kunstbergschule wurde 1903 von Maurermeister Kirchberg aus Helbra erbaut. Neben Unterrichtsräumen entstand auch eine Lehrerwohnung. Zwei Schulerweiterungsbauten wurden errichtet. So 1960/61 zwei Klassenräume für Deutsch und Chemie. Dieses Gebäude ist inzwischen das Vereinshaus unseres Heimatvereins. Der zweite Schulerweiterungsbau entstand 1964/65 mit zwei Klassenräumen, Werkraum und Schulhort. Dieses Gebäude wurde zeitnah nach der Schließung der Schule zu einer Arztpraxis umgebaut.

1984 bis 1986 entstand ein Schulneubau mit 8 Klassenräumen, Turnhalle und Heizhaus. Die Turnhalle blieb nach der Schließung der Schule im Besitz der Kommune. Das Schulhaus und Heizhaus befinden sich heute in Privatbesitz.

Kulturelle Vorschau

Veranstaltungen in der Lutherstadt Eisleben 2016

12.01. – 24.11.	Wochenmarkt/Marktplatz Dienstag/Donnerstag Infos unter: www.eisleber-wochenmarkt.de
3. Juni 19.30 Uhr	Kabarett im Galerie-Café Neues Programm mit den Nörgelsäcken (Großgösnitz) Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12 Vorbestellung unter 0173 3888142 oder direkt im Galerie-Café
3. - 5. Juni	Lutherstadtfest Marktplatz, Jüdenhof Infos unter: www.lutherstadtfest.de
5. Juni	Flohmarkt Marktplatz Infos unter: www.wiesenmarkt.de
5. Juni 14.00 Uhr	Einklang von Neu und Alt Eine bauhistorische Führung durch Luthers Sterbehaus zum UNESCO-Welterbetag mit Thomas Bechstein Luthers Sterbehaus, Eintritt: 4,00 €/2,50 €, Führung: frei Infos unter: www.martinluther.de

8. Juni 10.00 Uhr	Zuckertütenfest – für die Einschüler des Schuljahres 2016/2017 aus der Lutherstadt Eisleben und ihren Ortschaften Marktplatz Voranmeldung über die Kindereinrichtungen erforderlich!
8. Juni 15.00 Uhr	Stammtisch Traditionsverein Bergschule Eisleben e. V. Thema: Senioren im Straßenverkehr Referentin: Frau Christine Brenning Deckert's Hotel und Restaurant, Friedensstraße 2, Infos unter: www.tvb-bergschule-eisleben.com
10. und 11. 20.00 Uhr	Juni Kabarett Magdeburger Zwickmühle Naturkost- und Regionalmarkt im Katharinenstift GmbH Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12
11. Juni 12.00 Uhr ab 14.00 Uhr	Petrikirchplatzfest mit Flohmarkt, ein buntes Fest um die St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe Infos unter: www.kirche-in-eisleben.de
12. Juni	Podiumsgespräch „Wege zu Luther 2017“ Im Rahmen der Tagung zum „mitteldeutschen Luther“ Luthers Sterbehaus Infos unter: www.martinluther.de
12. Juni 10.00 – 16.00 Uhr	Haldenaufstieg am ehemaligen Wolfsschacht/ Fortschrittsschacht Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V. www.vmbh-mansfelder-land.de
14. Juni 17.00 Uhr	Stammtisch Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V. Thema: 135 Jahre Mansfelder Bergwerksbahn Referent: Vereinskamerad Thomas Fischer Gaststätte zur Hüneburg, Wimmelburg Infos unter: www.vmbh-mansfelder-land.de
22. Juni	Busfahrt zum Geiseltalsee Voranmeldung unter Tel.: 034773 20366 oder 0170 3209760 Stadtseniorenrat Lutherstadt Eisleben
17. Juni 15.00 Uhr	Aktionstag „Sport gegen Gewalt“ Marktplatz Streetworker Lutherstadt Eisleben
17. Juni 19.30 Uhr	Kabarett im Galerie-Café Ehe uns der Kragen platzt mit den Kiebitzensteinern (Halle) Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12 Vorbestellung unter 0173 3888142 oder direkt im Galerie-Café
17. - 19. Juni	Kreiskirchentag unter dem Motto: „... und du mein Schatz“ www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
18. Juni 10.30 – 14.30 Uhr	1. Eislebener Zukunftsforum Luthers Sterbehaus, Andreaskirchplatz 7
18. Juni 15.00 Uhr	Fest auf dem Reiterhof Helbra Ziegelröder Straße, Helbra Streetworker Lutherstadt Eisleben
20. - 26. Juni 15.00 Uhr	Sportfestwoche der BuSG Aufbau Eisleben Höhepunkt am 25.06. Fußballspiel „Alte Herren“ gegen „WesweilerElf“ Sportplatz in Helfta, Hauptstraße 72
25. Juni 19.00 Uhr	Flutlichtturnier Sportplatz am Strohhügel BuSG Aufbau Eisleben e. V.

- 1. Juli**
15.00 Uhr
Bogenschießen/Integrationsfest
Sportplatz Hergisdorf
Streetworker Lutherstadt Eisleben
- 1. und 2. Juli**
20.00 Uhr
Kabarett Nörgelsäcke
Naturkost- und Regionalmarkt im Katharinenstift GmbH
Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12
- 2. Juli**
15.00 Uhr
Integrationsfest
Reitverein Helbra, Ziegelröder Straße, Helbra
Streetworker Lutherstadt Eisleben
- 2. Juli**
19.00 Uhr
Theatersommerfest der Kulturwerk Mansfeld-Südharz gGmbH
Landwehr 5
Info unter: www.theater-eisleben.de
- 3. Juli**
15.00 Uhr
Tag des Bergmanns
Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12
Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e. V.
Infos unter: www.vmbh-mansfelder-land.de
- 9. Juli**
18.00 Uhr
3. Weißes Dinner der Lutherstadt Eisleben
Stadtterrassen, Sangerhäuser Straße
Erkennungszeichen: weiße Kleidung von Kopf bis Fuß, Picknickkorb und gute Laune. Verwandeln Sie die Stadtterrassen am Abend in ein glitzerndes Lichtermeer, werden Sie kreativ.
Biertischgarnituren können bei Bedarf beim Förderverein der Ortsfeuerwehr Eisleben reserviert werden unter:
03475 655601 (Ansprechpartner SG Öffentlichkeitsarbeit/Kultur)

Veranstaltungen Ortsteil Osterhausen

- 1. Juni**
9.00 Uhr
Kindertagsfest
Sängerheim Osterhausen,
Bornstedter Straße 38
Männerchor Osterhausen e. V. und Gartenverein Osterhausen
- 10. Juni**
8.00 – 14.00 Uhr
Sportfest mit Sponsorenlauf
Landschule Osterhausen, Sittichenbacher Chaussee 4a
Förderverein der freien Grundschule „Glückskäfer“ e. V.
- 13. Juni**
14.00 Uhr
Musikveranstaltung
Geraldine Olivier, (Schweiz)
Gaststätte „Zum fahrenden Musikanten“
Lutherstadt Eisleben/OT Sittichenbach
Tel. 034776 20350
- 25. Juni**
14.00 Uhr
Sängerfest
Schuberts Scheune, OT Kleinosterhausen
Männerchor Osterhausen e. V.

Veranstaltungen Ortsteil Rothenschirmbach

- 25. Juni**
ab 10.00 Uhr
Landmarkt Geburtstagsfest
im Landmarkt, Gewerbegebiet 23
Infos: www.landmarkt-rothenschirmbach.de
- 26. Juni**
ab 11.30 Uhr
Geburtstagsbuffet
im Brauhaus am Landmarkt, Gewerbegebiet 23
Reservierungsnummer: 034776 917593
Infos: www.landmarkt-rothenschirmbach.de

Veranstaltungen Ortsteil Volkstedt

- 17. - 19. Juni**
Vereinsportfest
Sportplatz

Veranstaltungen in der Ortschaft Wolferode

- 10. - 11. Juni**
Sportfest SSV 1890 Wolferode e. V.
Sportplatz, Wimmelburger Straße

- 3. Juli**
14.00 Uhr
Tag des Bergmanns
Vereinshaus Heimatverein Wolferode e. V.
Kunstbergstraße

Höhepunkte der Region Mansfeld-Lutherstadt

- 5. Juni**
11.00 Uhr
Ein besonderer Blick in Luthers Elternhaus
Eine bauhistorische Führung durch Luthers Elternhaus zum UNESCO-Welterbetag mit Thomas Bechstein
Luthers Elternhaus, Eintritt 4,00 €/2,50 €, Führung: frei
- 17. Juni**
ab 9.00 Uhr
9.30 – 11.00 Uhr
11.30 Uhr
Schülerkirchentag
Eröffnung im Festzelt auf dem Festplatz,
verschiedene Workshops an historischen Stätten der Lutherstadt Mansfeld
lebendige Lutherrose – wird durch die Teilnehmer gestellt am Lutherbrunnen
Infos unter: www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Änderungen vorbehalten!

Spielplan Juni 2016



Mittwoch, 01.06.
09:30 – ca. 10:40 Uhr
Oskar legt ein Ei | Große Bühne
von Roswitha Zauner

Freitag, 03.06.
09:00 – 11:20 Uhr
Die Physiker | Große Bühne | als Schülervorstellung geeignet
Schauspiel von Friedrich Dürrenmatt

Samstag, 11.06.
19:30 – ca. 21:30 Uhr
Shockheaded Peter (Struwwelpeter) | Foyerbühne | **Premiere** | **ABO F**
Musical von den Tiger Lillies, Julian Crouch, Phelim McDermott,
Deutsch von Andreas Marber

Montag, 13.06.
09:30 – ca. 10:30 Uhr
Big Deal? | Foyerbühne | **ausverkauft** | Kann als Präventionspaket mit Nachbereitung und Planspiel angefragt werden.

Dienstag, 14.06.
09:30 – 10:40 Uhr
Oskar legt ein Ei | Große Bühne
von Roswitha Zauner | für Besucher ab 5 Jahre

Mittwoch, 15.06.
09:30 – ca. 10:45 Uhr
Der Zauberer von Oz | Große Bühne
Märchenspiel von Wolfgang Welter nach einer Erzählung von Lyman Frank Baum

Freitag, 17.06.
19:30 – 20:45 Uhr
Der Geizhals | Theatergarten | **Zum letzten Mal mit anschließendem Grillfest!**
Ein musikalisches Lustspiel nach Molière | Musik und Text von Matthias Binner

Samstag, 18.06.
19:30 – ca. 21:30 Uhr
Shockheaded Peter (Struwwelpeter) | Foyerbühne

Sonntag, 19.06.
14:30 – 16:30 Uhr
Evergreen Swing Band | Foyerbühne

Kaffeekonzert im Big-Band-Sound | ABO Sonntagnachmittagskaffee

Bei schönem Wetter wird der Sonntagnachmittagskaffee im Theatergarten gereicht.

Montag, 20. und Dienstag, 21.06.

Schülertheatertage im Landkreis Mansfeld-Südharz

Wir freuen uns auf die Inszenierungen der Schülertheater u.a. aus Eisleben, Hettstedt, Mansfeld, Laucha... und bieten ansprechende Workshops rund um Theater und Schauspiel.

Mittwoch, 22.06.

09:30 – 11:00 Uhr

Tschick | Hinter dem Eisernen

von Wolfgang Herrndorf | Bühnenfassung von Robert Koall

Donnerstag, 23.06.

09:30 – 10:30 Uhr

Dornröschen | Große Bühne

Märchenspiel von Robert Strauß nach den Brüdern Grimm | für Besucher ab 5 Jahren

Donnerstag, 23.06.

17:00 Uhr

Mitgliederversammlung des Fördervereins Freunde des Theaters | Foyer

17:30 Uhr

„Die wirklich wahre Geschichte von Schneewittchen“ | Foyer

Öffentliche Premiere des TheaterKinderClubs

Einstudierung: Anja Bernhardt

Donnerstag, 23.06.

20:00 – ca. 21:00 Uhr

Hörbühne: Münchhausen | Theatergarten (Schlechtwetter: Große Bühne) | **Premiere**

von Gottfried August Bürger

Freitag, 24.06.

09:00 – 10:00 Uhr

11:00 – 12:00 Uhr

Hörbühne: Münchhausen | Theatergarten (Schlechtwetter: Große Bühne) | Schülervorstellung

von Gottfried August Bürger

Freitag, 24.06.

19:30 – 21:30 Uhr

Die Physiker | Große Bühne | Stückeinführung 19.00 Uhr Rangfoyer

Schauspiel von Friedrich Dürrenmatt

Samstag, 25.06.

15:00 – ca. 16:15 Uhr

Der Zauberer von Oz | Große Bühne | **Angebot zum Ferienauftakt!**

Märchenspiel von Wolfgang Welter nach einer Erzählung von Lyman Frank Baum

Montag, 27.06.

19:30 – ca. 21:30 Uhr

Siebenschläfer | Foyer

Ein Konzert zum Siebenschläfertag mit Kathrin Peter und Klaus Adolphi

Lieder von Renaissance bis Romantik, von Shakespeare bis Adolphi

Dienstag, 28.06.

10:00 Uhr – 10:45 Uhr

Der Zauberer von Oz | Große Bühne | **Theater in den Ferien**

Märchenspiel von Wolfgang Welter nach einer Erzählung von Lyman Frank Baum

Mittwoch, 29.06.

19:30 – ca. 21:30 Uhr

Shockheaded Peter (Struwelpeter) | Foyerbühne

Musical von den Tiger Lillies, Julian Crouch, Phelim McDermott, Deutsch von Andreas Marber

Samstag, 02.07.

19:00 – 01:00 Uhr

TheaterSommerFest | Theatergarten

Theaterensemble und Theaterfreunde feiern die Spielzeit 2015 | 2016 mit der erstklassigen Leipziger Band JAMTONIC, Bingo Bongo, überraschenden Ensemble-Acts, KWITZigen Rätseln und coolen Drinks - Versteigerung aus dem Fundus und Verleihung des Mansfeld-des Oskars 2016 natürlich inklusive

Theaterpause

Vom 6. Juli bis 12. August verabschiedet sich das Ensemble der Kulturwerk MSH gGmbH Schauspiel Lutherstadt Eisleben in die Theaterpause. Die Theaterkasse öffnet wieder am 22. August zu den gewohnten Öffnungszeiten. Wir wünschen uns und allen Theaterfreunden einen entspannten Sommer und ein gesundes Wiedersehen im August auf und vor den Brettern, die uns die Welt bedeuten.

Vorschau August 2016 (Kartenvorverkauf ab sofort)

Freitag, 19.08.

19:30 – 21:30 Uhr

Gottes Narr und Teufels Weib | Museum Luthers Sterbehaus, Innenhof

Änderungen im Spielplan vorenthalten!

KONTAKT und KARTEN

Besucherservice | Theaterkasse

Hallesche Straße 15

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 602070, 03475 602275

Fax: 03475 6678030

E-Mail: kartenservice@theater-eisleben.de

Home: www.theater-eisleben.de, www.kulturwerk-msh.de

Öffnungszeiten

Tageskasse

Montag und Mittwoch

12 - 17 Uhr

Dienstag und Donnerstag

10 - 17 Uhr

Freitag

10 - 14 Uhr

(und nach telefonischer Vereinbarung)

11. SOMMERKABARETT IM KATHARINENSTIFT 2016
 NEU: 2 WOCHENENDEN = 2 PROGRAMME

MEINS
 Was es sinkt und krocht
 Ein politisch-ökologisches Kabarett mit
 100% Satire auf alles
 19.08.2016

100% Satire auf alles
 Kabarett
 Nörgelsäcke
 10. und 11. Juni 2016
 1. und 2. Juli 2016

Freitag, 10. und Samstag, 11. Juni 2016
 Zwickmühle aus Magdeburg

Freitag, 1. und Samstag, 2. Juli 2016
 Nörgelsäcke aus Thüringen

Kartenvorverkauf im Katharinenstift Lutherstadt Eisleben und bei sportfashion müller am Markt
 Einlass 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr
 Kartenspreis 15,00 Euro

Klavierkonzert mit Prof. Piotr Oczkowski

Sonntag, 5. Juni 2016, 17.00 Uhr Kloster Helfta

Klavierkonzert mit Prof. Piotr Oczkowski

Gespielt werden Werke von

Frédéric Chopin und Karol Szymanowski

Das heutige Programm widmet sich ausschließlich der polnischen Musik, vertreten durch die zwei bedeutendsten Komponisten Polens: Frédéric Chopin und Karol Szymanowski.

Die Bedeutung Chopins für die Musikwelt ist unbestritten. Er gilt als der größte Komponist Polens und er ist einer der wichtigsten Vertreter der Romantik. Bis seine Werke international bekannt wurden und bis man ihm den gebührenden Platz als bedeutender Komponist Polens zugestanden hat, musste der rund siebzig Jahre später geborene Szymanowski sehr lange warten. Hier waren die Polen selbst das Problem. Lange hatte man im konservativen katholischen Land ein großes Problem mit Szymanowskis Homosexualität und scheinbar war es für die Polen ein unangenehmes Thema.

Karten im Vorverkauf 10 €

Abendkasse 12 €

Tel. 03475 604380

E-Mail: fhofmann-eisleben@t-online.de

Präsentiert von: „ars interactiva“ e. V.

Vorschau:

Quattromania

Stefan Matthewes und Piotr Oczkowski spielen Originalkompositionen zu vier Händen von Mozart, Schubert, Loewe und Ravel

Sonntag, 11. September, 17:00 Uhr Konzertsaal Kloster Helfta

Kinder- und Jugendchor Eisleben lädt herzlich zum Sommerkonzert ein

Das Sommerkonzert des Kinder- und Jugendchores der Lutherstadt Eisleben findet am Sonntag, dem 05.06.2016, um 16.00 Uhr in der St. Gertrudkirche am Klosterplatz statt.

Die jungen Sängerinnen und Sänger bereiten einen sehr schönen und bunten Liederreigen im Chorlager über das Himmelfahrtwochenende vor.

Der Kartenvorverkauf beginnt am 24.05.2016 im Musikhaus Bieling und Richter.

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde St. Andreas-Nicolai-Petri Lutherstadt Eisleben

Gottesdienste

5. Juni, 2. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr gem. Gottesdienst mit Abendmahl
St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

12. Juni, 3. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr regionaler Gottesdienst zum Haldenaufstieg
auf der Flachhalde am Wolfsschacht in Volkstedt

10.00 Uhr Gottesdienst

St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

19. Juni, 4. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Festgottesdienst 500 Jahre St. Annen
mit AM und Kindergottesdienst mit Landesbischofin Ilse Junkermann
St. Annen-Kirche

26. Juni, 5. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
St. Andreas-Kirche

Heilig-Geist-Stift: 10.06./24.06. jeweils um 10.00 Uhr

Seniorenheim Oberhütte 24.06., um 15.15 Uhr

Seniorenresidenz Alexa: 24.06., um 16.00 Uhr

Seniorenpflegeheim Antje: 24.06., um 16.45 Uhr

Kirchenmusik

- ORGELMUSIK ZUR MITTAGSZEIT dienstags, 12.00 - 12.20 Uhr in der Andreaskirche
- Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petrigemeindehaus

Kinder und Jugend:

Kinder-Kirchen-Sommerfest: 23.06. von 16.00 bis 18.00 Uhr in Dederstedt

Junge Gemeinde jeden Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
all diese Veranstaltungen im Andreasgemeindehaus, Eingang Kita, Andreaskirchplatz 12

Diakonie

- * Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Andreaskirchplatz 11,
Tel. 03475 602144

Veranstaltungen und Vorträge:

- * Männerkreis am 07.06. um 19.30 Uhr in der Suptur,
Freistraße 21

Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

- * **Frauenrunde:** jeden 2. Freitag im Monat,
zu erfragen im Gemeindebüro (Tel. 602229)
- * **Frauenfrühstück und Frauenbildungskreis** im Juni Teilnahme am Kreiskirchenrat, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Magdeburg

Konzerte Kreiskirchentag:

- * **Chortreffen**
18.06., um 12.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche
- * **Kindermusical „Ich bin ein Mansfeldisch Kind“**
18.06., um 15.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche
- * **Konzert mit dem Dresdner Kreuzchor**
18.06., um 19.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche
- * **Festkonzert 500 Jahre Kloster St. Annen**
„Mit Orgeln und Trompeten, Posaunen, Geigen, Flöten“ – Die Dresdner Stadtpfeifer
Spielen in historischen Kostümen auf historischen Instrumenten
19.06., um 14.00 Uhr in der St. Annen-Kirche

Evangelische Kirchengemeinde Volkstedt

Sonntag, 12.06., 10.00 Uhr Haldengottesdienst

Dienstag, 21.06., 14.00 Uhr Frauenstunde

Gottesdienste St. Annen - Juni 2016

05.06.2016, 2. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl in der Andreaskirche

12.06.2016, 3. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst zum 6. Haldenaufstieg auf der Flachhalde am Wolfsschacht Volkstedt

19.06.2016, 4. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl „500 Jahre St. Annen“ mit Landesbischofin Ilse Junkermann in der Annenkirche

26.06.2016, 5. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

Gemeindeveranstaltungen:

Frauenkreis: Mittwoch, 01.06.2016, um 14.00 Uhr im Michaelszimmer

Hauskreis: Dienstag, 21.06.2016, um 19.00 Uhr im Rinckartsaal

Bibelkreis: Mittwoch, 15.06./20.07.2016 bei Frau Humbert
im Heilig-Geist-Stift
Männerkreis: Dienstag 07.06.2016 in der Suptur, Freistr. 21

Gottesdienste in den Pflegeheimen

Pflegeheim St. Mechthild:
03.06. kath./17.06. ev. jeweils um 10.00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Osterhausen

Termine Juni 2016

Gottesdienst Osterhausen:

- Sonntag, 5. Juni, 10.30 Uhr
- Sonntag, 26. Juni, 14.00 Uhr

Bastelkreis Osterhausen:

jeden Donnerstag, ab 18.00 Uhr

Gottesdienst Rothenschirmbach:

- Sonntag, 12. Juni, 14.00 Uhr Festgottesdienst zum 10-jährigen Bestehen der Autobahnkirche
- Sonntag, 3. Juli, 14.00 Uhr Andacht mit Reisesegen am bundesweiten Tag der Autobahnkirchen

Förderkreis Autobahnkirche:

Sommerfest: Freitag, 1. Juli, 19.00 Uhr in Osterhausen

Flötenunterricht:

jeden Montag, ab 14.00 Uhr

Christenlehre Rothenschirmbach

Montag: 15.45 – 17.00 Uhr Kinderkreis 1. - 5. Klasse

Evangelisches Pfarramt Polleben

Gottesdienste für das Kirchspiel Polleben-Heiligenthal

Samstag, 04.06.16

14.30 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

Sonntag, 19.06.16

10.30 Uhr Gottesdienst in **Burgsdorf**

Samstag, 26.06.16

11.00 Uhr Gottesdienst in **Polleben**

Konfirmanden: Fr., 03.06., ab 18.00 Uhr Friday Night in Gerbstedt

Sa., 18.06. Jugencamp in **Eisleben**

Fr., 24.06. ab 18.00 Uhr JohannisfridayNight in **Gerbstedt**

Abenteurerkirche: Sa., 18.06. Kinderkirchentag in Eisleben

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475 610110
Büro geöffnet:

montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

und donnerstags von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechstunde des Pfarrers: nach Vereinbarung

Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags: 10:00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

dienstags

(nicht am 31.05.) 18:00 Uhr Eucharistische Anbetung

18:45 Uhr Abendmesse

Donnerstag, 26.05.

- Fronleichnam 17:30 Uhr Fest-Hochamt mit Prozession

Mittwoch, 15.06. 14:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag

Samstag, 25.06. 17:00 Uhr Hl. Messe zur Silberhochzeit der Eheleute Matthias und Sabine Lakomy

Gemeindehaus Eisleben:

Katechese: dienstags, 15:30 Uhr

Scholaprobe: donnerstags, 18:45 Uhr

Jugend: freitags, 19:30 Uhr

Messdienerstunde: samstags, 10:30 Uhr

Firmkurs: Samstag, 18.06., 10:00 – 15:00 Uhr

Kolping: Donnerstag, 02.06., 19:30 Uhr

Radegundisgruppe: Mittwoch, 22.06., 15:00 Uhr

Klosterkirche St. Marien Helfta

sonntags, 08:30 Uhr Hl. Messe

jeden 1. Freitag im Monat 19:15 Uhr Herz-Jesu-Messe mit Euchar. Anbetung

Mittwoch, 01.06., 11:00 Uhr „Gertrudspiel“ mit den Kindern der Kindertagesstätte St. Gertrud Leipzig

Samstag, 18.06. Frauenwallfahrt

Hedersleben

Samstag, 28.05., 11.06., 25.06., 16:00 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

Volkstedt

Samstag, 18.06., 16:00 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

**FESTPROGRAMM
10 JAHRE AUTOBAHNKIRCHE
ROTHENSCHIRMBACH
10. BIS 12. JUNI 2016**

FREITAG, 10. JUNI
19.30 Uhr Festliches Kirchenkonzert mit Astrid Harzbecker

SONNABEND, 11. JUNI
Kinderfest der KITA Rothenschirmbach und der Kinderfeuerwehr
14.15 Uhr Kinderprogramm: Kunterbunte Tierwelt
14.30 Uhr Kindertanzgruppe Osterhausen
15.00 Uhr Kaffee und Kuchen
15.30 Uhr Rundfahrten der Feuerwehr Rothenschirmbach, Kinderschminken, Bastelstadien, Zuckerwatte, Hüpfburg, Wettspiele der Kinderfeuerwehr
17.00 Uhr Gemütliches Beisammensein am Grillstand des Vereins: »Wir für Rothenschirmbach« und Auftritt der Sportgruppe »KiDoRyu«

SONNTAG, 12. JUNI
14.00 Uhr Kirchspielgottesdienst zum 10-jährigen Bestehen der Autobahnkirche mit Propst Dr. Johann Schneider und der Kantorei Querfurt
15.00 Uhr Eröffnung der Ausstellung: Malerei und Graphik des Kunst- und Kulturvereins Gersdorf e.V.
15.15 Uhr Kaffee- und Kuchenangebot durch den Verein »Wir für Rothenschirmbach«
16.30 Uhr Konzert mit dem Gospelchor Benndorf

**ALLE GÄSTE AUS NAH UND FERN
SIND HERZLICH WILLKOMMEN!**

Kirchenchor:

vierzehntägig Mittwoch, 19.30 Uhr in Osterhausen

Christenlehre Osterhausen:

Dienstag:

13.00 – 14.30 Uhr 1. - 3. Klasse

14.30 – 14.45 Uhr gemeinsames Kaffeetrinken

14.45 – 16.15 Uhr 4.- 5. Klasse

Hergisdorf

donnerstags 08:30 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier
 sonntags 08:30 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier
 Sonntag, 29.05. 17:00 Uhr Maiandacht
 Donnerstag, 02.06. Krankenkommunion
 Donnerstag, 09.06., 08:00 Uhr Eucharistische Anbetung, anschl.
 Hl. Messe

Sittichenbach

Frauenkreis: 15:00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat
 Arbeitskreis Kirche „St. Maria“: 19:00 Uhr jeden 2. Montag im
 Monat
 Sonntag, 29.05., 26.06., 08:30 Uhr Hl. Messe
 Samstag, 11.06., 18.06., 17:30 Uhr Hl. Messe

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:**Freitag, 27.05.**

15:15 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Lutherhof
 16:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Alexa

Mittwoch, 01.06.

10:00 Uhr Hl. Messe im Caritas-Pflegezentrum St. Mechthild
 anschl. 11:00 Uhr „Gertrudspiel“ mit den Kindern
 der Kindertagesstätte St. Gertrud Leipzig
 in der Klosterkirche Helfta

Donnerstag, 02.06.

10:00 Uhr Kindergarten-Gottesdienst in St. Andreas

Samstag, 04.06.

Gemeindefwallfahrt nach Wechselburg

Freitag, 10.06.

10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift

Sonntag, 12.06.

14:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum 10-jährigen Be-
 stehen der Autobahnkirche in Rothenschirmbach

Besondere Mess- und Türkollekten:

Samstag/Sonntag, 28.05./29.05. Türkollekten für die Ortsge-
 meinden

Samstag/Sonntag, 25.06./26.06. Türkollekten für die Ortsge-
 meinden

Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!**Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:**

-> **unter: www.sanktgertrud.net**

-> **im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen**

Klosterhelftagesprache I. Halbjahr 2016

Kloster St. Marien zu Helfta, Lindenstraße 36,
 Eingang Klosterpforte

28.06.2016: „Alles, was ihr von Anderen erwartet, das tut auch
 für sie“ (Mt 7,12 a)

Die „Klosterhelftagesprache“ beginnen mit einem Referat zum
 Thema, werden mit einem Gespräch, an dem sich alle Anwe-
 sendenden beteiligen dürfen, aber nicht müssen, fortgeführt und
 werden durch das Sprechen des allen Christen gemeinsamen
 „Vater unsers“ abgeschlossen. Das gemeinsame Gebet bedeu-
 tet aber nicht, dass Andersgläubige oder Personen ohne Reli-
 gionszugehörigkeit keinen Zutritt zu diesen Gesprächen haben.
 Eingeladen sind alle.

Sr. Katharina OCist

ÖFFENTLICHE VORTRÄGE**Jehovas Zeugen****- Versammlung Eisleben-****Juni 2016****KÖNIGREICHSSAAL****neue Anfangszeit:****Biblische Vorträge für die Öffentlichkeit****jeweils am Sonntag um 10:00 Uhr****Datum: Vortragsthema:**

- | | |
|--------|---|
| 05.06. | „Wie können Liebe und Glauben die Welt besiegen?“ |
| 12.06. | „Warum es so wichtig ist, die Führung des Christus loyal anzuerkennen?“ |
| 19.06. | Der Reisende Missionar Maik Bahrs hält an diesem Sonntag im Rahmen seiner Besuchswoche in der Versammlung Eisleben den Vortrag. Das Thema ist noch nicht bekannt. |
| 22.06. | „Sind die in der Bibel berichteten Wunder tatsächlich so geschehen?“ |

**Friedhofssatzung für den Friedhof der
 Evangelischen Kirchengemeinde Helfta
 vom 07.04.2016**
Inhaltsübersicht:Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Kirchliche Bestattungen
- § 10 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 15 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 19 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 20 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 21 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 23 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 24 Verantwortliche, Pflichten
- § 25 Grabmale
- § 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 28 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Gebühren
- § 34 Zuwiderhandlungen
- § 35 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 36 Rechtsmittel
- § 37 Gleichstellungsklausel
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in Eisleben, Stadtteil Helfta steht in der Eigentümer- und Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Helfta. Er befindet sich in der Flur 18 mit den beiden Flurstücken 445/62 sowie 203/68 und besitzt eine Gesamtgröße von 10.570,93 Quadratmetern.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Sangerhausen.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils Helfta waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderre-

gelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere unangeleint mitzubringen,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 9

Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 10

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Säрге sollen höchstens 1,90 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig

verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 15 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für:

- a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,90 m mal 0,90 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 0,80 m.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 25 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, einzeln
- b) Sargbestattungen: Länge 1,90 m, Breite 2,30 m, doppelt
- c) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18**Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19**Benutzung von Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 20**Gemeinschaftsgrabanlagen**

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können.

Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 21**Ehrenggrabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**§ 22****Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 23**Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 24**Verantwortliche, Pflichten**

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 25 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 25**Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäb-

lichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 26**Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 27

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 15 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 30

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen durch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bedarf es der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Es ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 31

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 33

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Helfta erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 34

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 4, 5 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 11 Absatz 1, §§ 21 und 29 bis 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Evangelischen Pfarramt St. Annen aus.

§ 36

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Pfarramt St. Annen
Evangelische Kirchengemeinde Helfta
Annenkirchplatz 2

06295 Lutherstadt Eisleben

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 37 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 13.10.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Eisleben, 07.04.16
Ort, den



[Signature]
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefkirchenrates*

D. S. Christine Bromberg
Mitglied des Gemeindefkirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Sangerhausen, 27.4.16
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
[Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde Helfta am 07.04.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Helfta wurde dem Kreiskirchenamt Sangerhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 27.04.2016 unter dem Aktenzeichen F004/2016 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Helfta wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1.1 – zu § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 07.04.2016

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Sachsen-Anhalt:

- 1. der Ehegatte
- 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 3. die volljährigen Kinder
- 4. die Eltern
- 5. die Großeltern
- 6. die volljährigen Geschwister
- 7. die volljährigen Enkelkinder

Vereine und Verbände

Kultur- und Heimatverein e. V.

Breiter Weg 92
06295 Lutherstadt Eisleben

Veranstaltungen Juni 2016

Freitag, d. 10. Juni 2016, 18:30 Uhr
Fachgruppe Geologie/Mineralogie
Fachgruppenabend, Vereinsräume - Breiter Weg 92

Sonnabend, d. 11. Juni 2016, 14:00 Uhr
Fachgruppe Philatelie
Tauschnachmittag, Vereinsräume - Breiter Weg 92

Gesundheit - Rubrik

Einladung

Die Frauenselbsthilfe nach Krebs e. V. Gruppe Hettstedt (und Eisleben) lädt Betroffene Frauen und Männer, deren Angehörige oder Freunde zu ihren Treffen in der Helios-Klinik Hettstedt, Robert-Koch-Straße 8 (Kleiner Konferenzsaal) ein. Unser Einzugsgebiet umfasst die Altkreise Hettstedt und Eisleben. Wir treffen uns mind. jeden 1. Donnerstag im Monat ab 15:00 Uhr, um Erfahrungen und Neuigkeiten auszutauschen, gemeinsam Theateraufführungen u. Ä. kulturelle Veranstaltungen zu besuchen, Ausflüge zu unternehmen, zu wandern, zu basteln u. v. m.



Außerhalb unserer Treffen können Interessierte über die Selbsthilfekontaktstelle MSH (Tel. 03496 4169983) mit uns in Kontakt treten.

Neuer Standort!

Sprechstunden der Selbsthilfekontaktstelle Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz führt ab sofort jeden 3. Dienstag im Monat im Kreisbehindertenverband Lutherstadt Eisleben, Kleine Landwehr 6, die Sprechstunden durch. Die nächsten Sprechstunden finden am 17. Mai 2016 von 13.00 bis 15.00 Uhr statt. Im Mai 2016 fallen durch Urlaub die Sprechstunden aus. Bei Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle, Frau Iris Marzalek, unter Telefon 03496 4169983 gern zur Verfügung.

Kreiskirchenamt

Sangerhausen, 27.04.16
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
[Signature]
Amtsleiter/in

VOLKSSOLIDARITÄT

Kreisverband „Mansfeld – Südharz“ e. V.

Weg zum Hutberg 12 – 06295 Lutherstadt Eisleben

Juni 2016

Schau mal rein, wir laden ein!

**Mitglieder und Interessenten sind herzlich willkommen!
im Seniorenbegegnungszentrum Weg zum Hutberg 12, Luth.
Eisleben!**

montags:

12.00 Uhr Treff der Kartenspieler

dienstags:

10.00 Uhr Computerkurs f. Senioren (Vor Anmeldung!)

13.30 Uhr Seniorengymnastik

mittwochs:

9.00 und Computerkurs für Senioren

11.00 Uhr (nur mit Voranmeldung!)

donnerstags:

12.00 Uhr Treff der Kartenspieler

Neu freitags:

10.00 Uhr Gedächtnistraining

03.06.2016

14.00 Uhr Seniorentanz mit Voranmeldung unter 03475 658816

06.06.2016

13.30 Uhr Treff der Postsenioren

08.06.2016

13.30 Uhr Grillfest mit Voranmeldung unter 03475 658816

13.06.2016

13.00 Uhr Seniorentanzgruppe

13.06.2016

13.00 Uhr Treff der Skatspieler

13.06.2016

14.30 Uhr Brett- und Würfelspiele

20.06.2016

13.30 Uhr Treff der Postsenioren

22.06.2016

14.00 Uhr Veranstaltung der OG Eisleben 6

24.06.2016

10.00 Uhr Wandertag mit Voranmeldung unter 03475 658816

27.06.2016

13.00 Uhr Seniorentanzgruppe

27.06.2016

13.00 Uhr Treff der Skatspieler

27.06.2016

14.30 Uhr Brett- und Würfelspiele

29.06.2016

12.00 Uhr Treff der Gehörlosen

29.06.2016

14.00 Uhr Veranstaltung der OG Eisleben 25

wichtiger Termin:

Seniorentanz am 01.07.2016 um 14.00 Uhr mit Anmeldung unter Tel. 03475 658816

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Gerbstedt:

jeden Mittwoch, ab 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Siebigerode:

jeden Montag, ab 14:00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Benndorf:

jeden Mittwoch und jeden Donnerstag, ab 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Helbra:

jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr im Servicebüro Helbra, Hauptstraße

Kaffeenachmittag der Ortsgruppe Hettstedt:

Dienstag aller 14 Tage, um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte

Veranstaltung der Diabetiker Selbsthilfegruppe



am 14.06.2016 - 15:00 Uhr

Thema: Luthers Thesen über Gesundheit

Treffpunkt **15.00 Uhr** am **Lutherdenkmal auf dem Markt** in Lutherstadt Eisleben.

„Martin Luther führt durch seine Heimatstadt und spricht zu seinen Thesen über Gesundheit aus der Sicht der Historie und der Gegenwart.“

Gäste sind herzlich willkommen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Voranmeldung in der Glückauf Apotheke unter Telefon 03475 716288.

Anzeige

Lutherstadtfest Eisleben 3. - 5. Juni 2016

Freitag, 03.06.2016 - Marktplatz

18:00 Uhr Ganz und Gahr Newcomer-Band
19:45 Uhr Eröffnung durch die Oberbürgermeisterin & Moderator



Right Now

21:00 Uhr Right Now Musik aus Berlin und DJ L.A. in den Pausen



DJ L.A.

Samstag, 04.06.2016 - Marktplatz

09:00 Uhr Musik zur Unterhaltung
09:30 Uhr Start der Fahrradtour
10:00 Uhr Wiesi's (kostenloses) Pfannkuchenfrühstück Kinderspaß mit Wiesi & Überraschungen
11:00 Uhr Die Partyshakers
12:45 Uhr Spielmannszug Hettstedt+Drumline Platzkonzert
13:30 Uhr Boxclub Helbra
14:00 Uhr Familiennachmittag
14:00 Uhr Die Partyshakers
14:40 Uhr Tanzstudio Eisleben
14:50 Uhr Mathieu Pastell



Mathieu Pastell

15:10 Uhr Geschichten aus 1001 Nacht Kindermagieprogramm mit Zauberer Dirk und Fräulein K.
15:45 Uhr Tanzstudio Eisleben
15:55 Uhr Die Partyshakers
16:40 Uhr Tanzstudio Eisleben
16:50 Uhr Fitnessstudio/Physioteam Vorführung
17:30 Uhr Aufbau/Soundcheck Bands, dabei Musik zur Unterhaltung

18:30 Uhr DJ LA
20:00 -
01:00 Uhr Borderline



Borderline

22:00 Uhr Stargast: Saragossa Band



Saragossa Band

Sonntag, 05.06.2016

10:00 Uhr Flohmarkt auf dem Andreaskirchplatz
10:00 Uhr Fröhschoppen mit den Klostermangfelder Musikverein e. V.
14:00 Uhr Schlager zum Kaffee
14:00 Uhr Reise durch den Orient Kinderanimation mit Zauberer Dirk und Fräulein K.



Phil Stewman

14:30 Uhr KaRe - Helene Fischer Double-Show-
14:55 Uhr Showtime
15:00 Uhr Phil Stewmann - der Schlagerbaron aus Gerbstedt
15:25 Uhr Showtime (1 Titel)
15:30 Uhr KaRe - Helene Fischer Double-Show
15:50 Uhr Tombola
16:00 Uhr Stargast:
Hartmut Schulze-Gerlach

17:30 Uhr Tombola
17:40 -
18:00 Uhr Musik zur Unterhaltung - ENDE



Hartmut Schulze Gerlach „Muck“

Samstag und Sonntag auf dem Jüdenhof

11:00 -
17:00 Uhr Der Kinderschutzbund feiert mit den Kindern auf dem Jüdenhof mit Hüpfburg, Spielebus, Bastelstand und Kinderschminken

Sonntag auf dem Andreaskirchplatz

Am Sonntag, d. 5. Juni 2016 findet von 10:00 bis 15:00 Uhr ein Flohmarkt am Andreaskirchplatz statt. Besonders erwünscht sind Kinder, die ihren eigenen Stand mit Trödel haben. Neuware ist nicht erwünscht.

Die Auslosung der Stadtfesttaler

Die Fähnchen des Stadtfesttellers müssen in diesem Jahr am Sonntag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf der Bühne des Stadtfestes in die Tombola eingeworfen werden. Nur so nimmt man auch an der Verlosung teil und sichert sich eine gute Chance auf einen Gewinn. Von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird im Programm die Auslosung der vielen Preise stattfinden. Der Hauptgewinn wird 2016 ein Einkaufsgutschein im Wert von 500 Euro sein.



Schönster Wiesi/Wiesi-Wahl

In diesem Jahr stellen sich wieder zahlreiche Wiesi-Standfiguren zur Wahl. Es soll der „Schönste Wiesi 2016“ gewählt werden. Rings um den Marktplatz werden sie sich verteilen, um von den Besuchern auserkoren zu werden. Dazu muss man einfach auf den ausliegenden Stimmzetteln zum Stadtfest ein Kreuz setzen und seine Adresse eintragen. Am Sonntag, d. 5. Juni 2016 werden dann zur Tombola-Auslosung 3 Freikartenpakete im Wert von jeweils 60,00 Euro für den 495. Eisleber Wiesenmarkt ausgelost. Der „Schönste Wiesi 2016“ wird zur Eröffnung des 495. Eisleber Wiesenmarktes im Festzelt gekürt.

Rad-Rundfahrt

Lutherstadt Eisleben – Süßer See

Alle Radbegeisterten treffen sich am Samstag 9:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Lutherstadt Eisleben zur Rad-Rundfahrt um den Süßen See. Start ist 9:30 Uhr auf dem Eisleber Markt.

Für das leibliche Wohl ist sowohl an der Strecke als auch nach der Tour auf dem Marktplatz in Eisleben gesorgt.

Öffnungszeiten

Freitag, den 3. Juni 2016	von 18:00 – 01:00 Uhr
Samstag, den 4. Juni 2016	von 10:00 – 01:00 Uhr
Sonntag, den 5. Juni 2016	von 10:00 – 18:00 Uhr

Natürlich ist der Eintritt frei, und dies verdanken wir den Hauptsponsoren:

Sparkasse Mansfeld-Südharz, Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH und Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben GmbH sowie den zahlreichen Werbepartnern und Helfern.

Infos unter: www.lutherstadtfest.de

Kreiskirchentag Eisleben 17. - 19. Juni 2016

Freitag, 17. Juni 2016

Mansfeld Lutherstadt

09:00 -

12:00 Uhr **Schülerkirchen-
tag in Mansfeld,
Lutherstadt**
9.00 Uhr **START mit Mis-
ter Joy** in der In-
nenstadt

9.30 Uhr -

11.00 Uhr **verschiedene Workshops** an historischen Stätten
der Lutherstadt Mansfeld

11.30 Uhr lebendige Lutherrose – wird von allen Teilnehmern
gestellt

Marktplatz Lutherstadt Eisleben

18:30 -

23:00 Uhr Eröffnung und Programm – Bühne am Markt – Kon-
zert der Gruppe „LIFT“



12:00 Uhr Mittagsgebete in allen Kirchen

13.00 -

13.45 Uhr Bühne
Podiumsdiskussion: Was feiern wir 2017?

14:00 -

15:00 Uhr Workshops

Andreaskirche:

12.00 -

13.15 Uhr Chortreffen – Konzert der Regionen

- Einsingen der Chöre /Chortreffen der Regionen

- Mittagsgebete

- 15.15 Uhr Kindermusical “Ich bin ein Mansfeldisch Kind”

Musical über Martin Luthers Kindheit von Wolfgang Heisig und
Martina Pohl

Hauptbühne Markt:

10.00 Uhr -

23.00 Uhr Buntes Programm Bands, Theater und vieles mehr.

- Capoeira

- Bläser

- Salttownvoices

- Gospelchöre

- Bands: Slixx und Goodnews-Blues

17.00 Uhr **Gottesdienst** mit Bläsern, Chören, Band (Markt/
Hauptbühne)

19.00 Uhr **Konzert** Dresdner Kreuzchor

22.45 Uhr Lichtinstallation und Musikfeuerwerk

23. 30 Uhr Liturgisches Nachtgebet in der St. Annenkirche

Sonntag, 19. Juni 2016

500 Jahre St. Annen

10.00 Uhr Festgottesdienst mit der Landesbischöfin Ilse Jun-
kermann in der St. Annenkirche
anschließend Imbiss und Jubiläumsfest auf dem
Annenkirchplatz

14.00 Uhr Konzert mit den „Dresdner Stadtpfeifern“ in der St.
Annenkirche

500 Jahre St. Annenkirche und Augustiner-Ere-
miten-Kloster - Geschichte

Kein Geringerer als der spätere Kardinal Albrecht weihte am 13.
Januar 1516 den Chorraum der St. Annenkirche, der Kirche für die
Berg- und Hüttenleute der Eisleber Neustadt. Auch Graf Albrecht
IV. von Mansfeld Hinterort war anwesend. Die auf Pergament ge-
schriebene Einweihungsurkunde befindet sich noch in unserem
Archiv.

Im gleichen Jahr wurde das Kloster in Anwesenheit von Johannes
Staupitz, Generalvikar der Augustiner Eremiten, und Martin Luther,
Distriktsvikar des Ordens, geweiht. Es war der Fronleichnamstag,
der 22. Mai 1516, als Luther während der Prozession vor dem
Anblick des in der Hostie gegenwärtigen Leibs Christi so heftig
erschrak, dass er vor Angst vor dem strafenden Gott zusammen-
brach. Staupitz riet ihm, die Zweifel am gnädigen Gott aufzuge-
ben, weil Christus nicht schrecke, sondern tröste – ein zentraler
reformatorischer Gedanke, den Luther in der Entwicklung seines
Glaubens aufnahm.

1520 tagte in St. Annen der Generalkonvent der Augustiner-Ere-
miten in Gegenwart des päpstlichen Legaten Carl von Miltitz. Unter
dem Einfluss des Alassstreites legte Staupitz sein Amt nieder. Der
letzte Prior des Klosters, Caspar Güttel, entsagte 1522/23 dem
monastischen Leben, er wurde der erste evangelische Pfarrer im
Mansfelder Land. Auch die anderen Mönche verließen das Kloster.
Neben dem Lutherhaus in Wittenberg, das allerdings mehrfach
umgebaut wurde, stellt unser Augustiner-Eremitenkloster das ein-
zige Zeugnis der Augustiner Eremiten im Spätmittelalter in Mittel-
deutschland dar.

Das heutige Klostergebäude ist nahezu bauzeitlich, die einzigen
erhaltenen Mönchszellen aus der Lutherzeit befinden sich in den
5 Zwerchhäusern des Dachgeschosses.

Dr. Joachim Rost



Sonnabend, 18. Juni 2016

10:00 -

**24:00 Uhr Kreiskirchentag rund um Markt und Andreaskir-
che in Lutherstadt Eisleben**

9.30 Uhr Bläser

10.00 Uhr **Eröffnungsandacht** auf dem Markt

ab 10:30 Uhr

- Programm auf der Bühne

- Markt der Möglichkeiten

- Kinder- und Jugendprogramm Andreaskirchplatz

- Bibel- und Reformationsmobil

11.00 -

12.00 Uhr Bibelarbeiten

- Prof. M. Käßmann - Zentrum Taufe

- Propst Dr. Schneider - Rathausssaal

- Prof. Dr. Niebuhr Hotel „Graf v. Mansfeld“